

III

MS

133

III

O. Die Jagdgeschichte Ostfrieslands

Gliederung.

I. Wild und Jagd bis zur ostfriesischen Einigung un-¹ 3
tem dem Hause Cirksena.

II. Die Jagd zur Zeit der Ostfriesischen Dynastie 6

1.) Das Jagdregal der Regenten

- a) Jagdstreitigkeiten mit der Ritterschaft
- b) Wilderei.
- c) Beeinträchtigung der Wildbahn durch wildern-
de Hunde.
- d) Die jagdlichen Grenzverletzungen und die
Schädigung des Wildstandes durch landes-
fremde Truppen.

2.) Wild und Jagen.

- a) Bis zum Regierungsende Rudolf Christians (1628).
Der freie Vogelfang.
Die Rebhuhnjagd.
Die Kaninchen auf den Inseln.
Die Einführung von Hirschen in den Krummhörn.
- b) Die Regierungszeit Ulrich II. (1628 - 48)
Der Fasan.
Die Einbürgerung des Damwildes bei Aurich.
- c) Bis zum Tode Enno Ludwigs (1660)
Die Blütezeit der Rotwildjagd .
- d) Während der Regierung Georg Christians (1660-65)
Der Fischotter.
Das Schwarzwild.
Der Wolf.
- e) Die Regentschaft Christine Charlottes (1665 - 90)
Die Einführung von Schonzeiten.
- f) Christian Eberhard (1690 - 1708)
Die Beizjagd.
- g) Unter Georg Albrechts Regierung (1708-34)
Die Vorrangstellung der Schußwaffe
(Modernisierung der Jagd).
Die umfassendsten Strecke- und Wildbestands-
nachweise.
Das Rehwild.
Die Hasen
Die Schnepfen.

Die Fuchsjagden

Die Fuchsjagen.

Die Jagddienste der Bauern.

h) Karl Edzard, der letzte Fürst des Hauses

Cirksena.

Das Birkwild.

Die Ausrottung der Reiher.

III. Die Jagd seit der Preußischen Regierungsübernahme
im Jahre 1744.

1.) Allgemeine Jagdentwicklung- die Verpachtung der
Jagd.

2.) Die Jagdgesetzgebung.

a) Forst- und Jagdedikt des Jahres 1745.

b) weitere Gesetze und Verordnungen.

3.) Das Wild.

a) Der Abschluß des Rot- und Damwildes (1771 -83)

b) Die Kaninchenplage.

c) Das Rehwild.

d) Der Seehund.

4.) Die Jagdwirtschaftliche Entwicklung.

IV. Ausklang.

Literatur- und Quellenangabe zum Jagdgeschichtlichen
Teil.

I. Wild und Jagd bis zur Ostfriesischen Einigung unter dem Hause Cirksena.

Über Wild und Jagd in Ostfriesland sind aus ältester Zeit nur die Aufzeichnungen von Plinius im ersten Kapitel des XVI. Buches seiner Naturalis Historiae überkommen (15). Hierin schilderte der Schriftsteller, daß die Bewohner der nördlichen Küste Ostfrieslands kaum die Jagd ausübten. Diese Angaben wurden von vielen späteren Autoren übernommen und von ihnen auf den gesamten Volkstamm der Chauken übertragen, während Plinius nur von dem unter Meereseinfluß stehenden, nördlichsten Küstengebiet sprach. Lindner hält in seiner Geschichte der Jagd die Ansicht, daß die Chauken keine Jagd ausübten, für unwahrscheinlich, zumal Tacitus die Chauken als den vornehmsten Volksstamm der Germanen bezeichnete.

Tatsächlich brachte nun die jüngste Zeit durch geologische Aufschlüsse und Funde in den Mooren und am Meeresgrunde einige Erkenntnisse auch auf dem Gebiete der Jagd.

Fischer brachten mit ihren Netzen über der Doggerbank Mammutzähne und Reste von Ren, Wiesent, Urstier, Wälf, Biber, Bär und Pferd zutage, die neben anderen Funden anzeigen, dass die letzte diluviale Vereisung die südliche Nordsee nicht mehr erreicht hat. Bei einer Tundravegetation von Flechten, Zwergbirke und Weiden lebten in diesem Gebiet damals Mammut, Ren und Wiesent (23).

Die äußerst aufschlußreiche Zusammenstellung vor- und frühgeschichtlicher Funde des Museums im Schlosse Gottorf zu Schleswig lassen auf starke jagdliche Betätigung der Ureinwohner des hier behandelten Gebietes schließen. Aus der Zeit der Altsteinzeitlichen Rentierjäger, die sich im gesamten südlichen Nordseeraum vor allem durch die sogen. Hamburger Kultur abspiegelt, sind Funde von den diesen Kulturkreis kennzeichnenden Flintgeräten aus Westfriesland und von der Elbemündung bekannt. Es ist somit anzunehmen, daß die damalige Bevölkerung des ostfriesischen Raumes dem gleichen Kulturkreise angehörte. Die Jagd wurde danach hier mit Pfeilen ausgeübt, die mit Flintspitzen oder harpunenförmig zugerichteten Geweihsitzen versehen waren. Als Wildarten werden für diese Zeit Ren, Wildpferd und andere angegeben.

Von

Von besonderem Interesse in jagdlicher Hinsicht erscheint für diesen Kulturkreis ein Kultpfahl am Opferteich bei Steilmoor (Schleswig-Holstein). Hier ist ein Menschenschädel mit Geweih auf einem Pfahl befestigt gefunden worden. Das Geweih diente demnach schon zu dieser frühen Zeit als Symbol.

In der mittleren Steinzeit wurden Elch, Ren- und Rothirsch mit Pfeil und vielfach aus Ulme gefertigtem Bogen bejagt.

Aus den letzten Jahrhunderten vor der Zeitwende bringen Hörner des Urstieres Kunde, die beim Torfgraben in den Mooren der innerostfriesischen Geest gefunden wurden. (3). Während der beginnenden Vermoorung bestanden damals noch horstweise urwaldartig geschlossene Eichen- Erlen- Birkenmischbestände. In diesen Waldstücken wird wohl der Urstier gelebt haben.

Beim Bau der Emdener Seeschleuse wurde zwischen manchmal mehrere Meter im Umfang messenden Baumstümpfen ein Hirschgeweih gefunden, das deutliche Spuren menschlicher Bearbeitung aufweist. (23). Ist damit auch nicht unbedingt eine jagdliche Betätigung erwiesen, so zeigt dieser Fund doch, daß etwa um die Zeitwende an der Unterems der Hirsch lebte.

Besonders gut aber haben sich Knochen, Geweihe und Geräte aus den ersten Jahrhunderten nach der Zeitwende in den Klei- und Mistschichten der Warfen, jenen vor Überschwemmung schützenden Wohnhügeln, erhalten. Entgegen Plinius' Ansichten haben die Funde an diesen Orten ergeben, daß der Warfenchauke sowohl Viehzüchter als auch eifriger Jäger mit Hund, Pfeil und Bogen sowie mit Messer und Speer war. Knochen und Geweihe weisen auf die Wildarten Elch, Rotwild, Reh und Fuchs hin. (16). Bären und Wölfe schießen dagegen selten gewesen zu sein. Ein Geweihstück aus dieser Zeit konnte vom Institut für Jagdkunde HannMünde als Kronenende eines recht braven Rothirsches bestimmt werden.

Mehrere Hunderrassen wurden von den Waffenbewohnern schon im ersten bis vierten Jahrhundert gehalten. Der große sogenannte Torfhund und der kleine Torfspitz, die den in Schweizer und süddeutschen Pfahlbauten gefundenen Hunderrassen ähnlich sind, dienten wohl der Jagd. Außerdem

Außerdem fand sich hier noch eine mittlere Hunderasse, die wohl als Hütehund verwendet wurde (16).

Spätere Quellen zeigen die Entwicklung des Jagdrechtes. Ursprünglich stand allen freigebohrenen Friesen im ganzen Lande die Jagd offen. Im 14. Jahrhundert nahmen dann die Häuptlinge einen Teil der Jagd als eine Art Regal für sich in Anspruch. Füchse, Marder, Dachse sowie Schnepfen und Krammetsvögel wie auch die später unter die Aucuparia gerechneten wilden Gänse, Enten und anderen Zug- und Wasservögel blieben weiterhin Gegenstände des freien Tierfanges. Dieses Recht des Volkes hat sich noch lange Zeit erhalten.

II.

II. Die Jagd zur Zeit der Ostfriesischen Dynastie.

1.) Das Jagdregal der Regenten.

a) Die Jagdstreitigkeiten mit der Ritterschaft.

Junker Ulrich aus der Häuptlingsfamilie der Cirksena aus Grootziel wurde im Jahre 1464 in den Reichsgrafenstand erhoben und mit Ostfriesland belehnt. Die meisten der nun folgenden Regenten des Hauses Cirksena waren leidenschaftliche Jäger. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sie die Jagd als Regal für sich in Anspruch nahmen, wie es doch in den meisten deutschen Ländern üblich war. Deutlich zeigten sich diese Verhältnisse zum ersten Male in einem Vergleich vom 3. September 1574 (B II f 143), der die langen Prozesse wegen der Einzichung zahlreicher Johannitergüter beendete. Graf Edzard II. gab die Kommanden Langholt und Hasselt dem Orden zurück, aber er verbot dem Komtur der beiden Häuser die Ausübung sowohl der groben als auch der kleineren Jagd. Der Graf gestattete dem Komtur lediglich, wilde Vögel und Gänse zu jagen. Hierzu durften aber keine Schützen gehalten werden. In diesem Falle wurde die Frage der Jagdausübung friedlich geregelt.

Der ostfriesische Adel übte nun von altersher die Jagd frei aus. So konnten sich viele adlige Herren an eine Einschränkung durch das regierende Haus nicht gewöhnen. Sie wiesen immer wieder draufhin, daß sie weiterhin dort jagen wollten, wo schon ihre Voreltern gejagt hätten. Ferner berief sich der Adel auf eine Äußerung Ulrich I. bei der ostfriesischen Einigung zu einer Grafschaft, in der er betonte, daß er keinen von der Landschaft in seinen hergebrachten Rechten kränken würde (B II f 145, 147). Die Regenten stützten sich dagegen auf die Belehnung im Jahre 1464, in der die Jagd als Regal mit enthalten gewesen wäre. Sie verboten dem Adel die Ausübung der Jagd außerhalb seiner Besitzungen. Bald kam es daher zwischen dem regierenden Hause und dem Adel zu erheblichen Streitigkeiten, die sich durch mehrere Jahrhunderte hinzogen.

Einst jagte Dodo Mannigha, Häuptling zu Lütetsburg, außerhalb seiner Herrlichkeit. Graf Edzard I. ließ ihm durch seinen Stallmeister sagen, daß er "andere Wege mit ihm vornehmen und die Ochsen mit ihm treiben werde", wenn

wenn er weiterhin über die Grenzen seiner Herrschaft hinaus jagte. Der Häuptling bezeugte seine Ergebenheit, indem er alle Hunde an der Mühlen aufknüpfen ließ (2).

Aus den Regierungszeiten des Grafen Enno II. und der Gräfin Anna sind keine größeren Jagdübergriffe des Adels bekannt geworden,

Unter der Regierung des Grafen Edzard II drohte der Amtmann zu Berum den Lütetsburger Jägern, er werde ihnen die Munde fortnehmen, wenn sie weiterhin außerhalb der Herrlichkeit jagten. Darauf richtete der Häuptling zu Lütetsburg, Unico Mannigha, am 27. August 1582 eine Beschwerde an den Grafen (2) mit der Äußerung, er werde sich keine Jagdgrenzen setzen lassen. Diese Beschwerde brachte die Lawine der Jagdstreitigkeiten zum Gleiten. Der Graf hielt die Forderungen der Jagdgrenzen aufrecht und äußerte in seiner Erwiderung, daß er sich auch nicht einschüchtern lassen werde und auf seine Jagdgerichtigkeiten nicht verzichten wolle, wenn sich der ostfriesische Adel auch gegen ihn verschwären würde, wie das der Adel der Niederlande gegen ihren Regenten getan hätte.

Wie Graf Edzard vermutet hatte, traten die Häuptlinge Ostfrieslands zusammen und erreichten mit dem 21.2.1583 eine gerichtliche Verfügung gegen ihn wegen der Jagd und des Fischens (B II f 165). Vor dem Reichskammergericht in Speyer begann nun der Prozeß in optima Forma . Durch den westfriesischen Rechtsgelahrten Aggaeus de Albada ließ sich die Ritterschaft ein Rechtsgutachten ausarbeiten. Unter dem Titel " Consilium juris pro venatione nobilium Frisiae Orientalis " (Rechtsgutachten für die Jagd des ostfriesischen Adels) versuchte der Verfasser in überaus gelehrten Ausführungen zu beweisen, daß dem Adel das Jagdrecht im ganzen Lande zustände. Die einzelnen Häuptlinge beanspruchten die Jagd in so großen Gebieten, daß der Landesherr kaum noch hätte jagen können. Graf Edzard bestritt die Richtigkeit der Anklage, indem er anführte, daß sich die vom Adel angeführten alten Rechtszustände nur in einer vollständig herrenlosen Zeit entwickeln konnten. Mit der Einsetzung einer Dynastie mußten aber auch auf dem Gebiete

Gebiete des Jagdrechtcs Änderungen eintreten, wenn nicht alles drunter und drüber gehen sollte. Der Prozeß zog sich bis zum Jahre 1588, vielleicht auch noch länger, hin und verlief dann vorläufig im Sande.

In den Konkordaten des Jahres 1599 (2) wurde die Frage des Jagdrechtcs nicht berührt. Es heißt darin nur, daß sich Ritterschaft und Regentenhaus in strittigen Punkten entweder gütlich einigen oder ein Schiedsgericht zur Klärung zusammen stellen sollten. Eine Einigung zur Behebung der Jagdstreitigkeiten ließ aber auf sich warten. Auch der Osterhusische Akkord des Jahres 1811 (2) führte auf diesem Gebiet nicht weiter. Er bestimmte lediglich in Artikel XXXVI: "Was die Jagd der Ritterschaft anbelangt, so werden Seine Gnaden wissen, mit gnädiger und untertäniger Handlung darin eine solche Ordnung zu schaffen, daß die desfalls erhobenen Klagen und der darüber angestellte Prozeß aufgehoben und aus der Welt geschafft werden."

"SE.Gnaden" ließ nun nichts mehr von sich Hören, bis erneute Beschwerden im Jahre 1620 (2) Graf Enno III zu einer Erklärung veranlaßten. In seiner Stellungnahme führte der Graf aus, daß das ostfriesische Hofgericht eine Entscheidung in der Jagdsache treffen möge, wenn die Ritterschaft nicht ihren Prozeß am Reichskammergericht fortsetzen wolle, was ihm übrigens gleichgültig sei. Vorerst müsse er aber darauf bestehen, daß der Adel nur in der eignen Herrlichkeit jage, da er in seiner Herrlichkeit auch sein eigener Herr sein wolle.

Auch Ulrich II vertrat das Jagdregal und wies seine Beamten dementsprechend an. So ist aus einer Beschwerde der Freifrau Anna von Knyphausen (B II f 171) als Besitzerin von Jennelt und Uplevard zu entnehmen, daß im März des Jahres 1648 der Pewsumer Burggraf dem Jennelt'schen Rentmeister die Hunde fortgenommen hatte. Der Rentmeister hatte nämlich durch seine Hunde in der Gegend von Groothusen im Krummhörn einen Hasen losgemacht; - (heute glauben sich viele Hundebesitzer dieser Gegend zur Hasenhetze befugt).

Als der Vogt des Berumer Amtes 1645 dem Lütetsburger Jäger "ROhr" und Hasen abnahm, beschwerte sich das Lütetsburger Haus hierüber beim Grafen. In der Beschwerde wurde

wurde ausgeführt, daß das Lütetsburger Haus seit unverdenklichen Zeiten auch außerhalb der Herrlichkeit im Berumer Amt (Ostermarsch) gejagt hätte. Ein Entscheid des Grafen, ob diese Angabe ist nicht vorhanden.
(Lütetsburger Hausarchiv II a 37).

Graf Enno Ludwig war ein besonders passionierter Jäger und zugleich auch sehr draufgängerisch. Er wollte im Amte Esens ein freies Gehege haben. Er befahl daher am 21. August des Jahres 1651 (2) dem Drost zu Esens, darauf zu achten, daß keiner, "er, sei, wer er wolle, in diesem Amte unterstehe zu hetzen, zu schießen oder zu jagen; oder auch nur mit einer Büchse auszugehen." Zuwiderhandelnde würde der Graf "dergestalt abstrafen lassen, des sie sich nicht würden vermutet haben". Der eingesessene Adel ließ sich durch diese Verfügung in der Jagdausübung kaum beeinflussen. Darum richtete Enno Ludwig am 6. Oktober 1655 (2) eine erneute Order an den selben Drost. Der Beamte sollte nunmehr die Hunde der Jäger niederschließen und darüber Bericht erstatten, um die Jagdausübung der Edelleute hier endlich zu unterbinden.

Bei der Verletzung seines Jagdregals durch die Stadt Emden, die als Besitzerin der Herrlichkeit Oldersum an der Ums seit dem Jahre 1631 zum ostfriesischen Adel gehörte, griff Fürst Enno Ludwig tatkräftig ein. Die Emdener Jäger hatten nördlich von Oldersum einen Hirsch lebendig gefangen. Diesen ließ der Fürst in der Frühe des 9. Juni des Jahres 1658 fortnehmen. Der Rat von Emden beschwerte sich in einem Schreiben vom 16. Juni über diesen "gewaffneten nächtlichen Einfall" und protestierte feierlich gegen eine derartige "unwidersprechliche Konvention der Akkorden, Turbation und Gewalt". (2). Enno Ludwig ließ dem Rat darauf nur mitteilen, man möge in Emden besser über das Jagdrecht nachdenken, denn dem Fürsten allein stände die Jagd auf Hochwild zu,

Fürst Georg Christian versuchte wie seine Vorfahren und sein Bruder dem Jagen der Ritterschaft außerhalb ihrer Herrschaften Einhalt zu gebieten. So verhinderte er im Jahre 1662, daß die Herrlichkeit Gödens ihre Jagdgerechtigkeit in den Gemeinden Horsten, Etzel und Reepsholt auf den Rispelerbusch (zwischen Wittmund und Friedeburg)

ausdehnte. (Rep.241/2).

In diesen Jahren wurden auch die alten Beschwerden, die sogen. Jagdgravamina erneut ausgegraben. Endlich sollte hier ein Abschluß der Streitigkeiten gefunden werden. Die Verhandlungen fanden im September des Jahres 1663 in Emden statt. (2). Als Schiedsrichter traten die Hochmögenden Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande auf. Der zustandgekommene Vergleich fiel nicht sehr günstig für den Fürsten aus. Zum ersten nahmen die Schiedsrichter mehr Partei für die Stände als für den Fürsten; zweitens aber stand der Fürst wegen der traurigen Finanzverhältnisse Ostfrieslands in gewisser Abhängigkeit von den Generalstaaten. Daher waren von dem eigentlichen fürstlichen Jagdterritorium nach diesem Vergleich die Länder der adeligen Güter und Herrlichkeiten, die Jagddistrikte bestimmter Edelleute und endlich die Güter besonders konzessioniierter Platzbesitzer abzurechnen. Dem Fürsten blieb schätzungsweise nur $\frac{1}{3}$ seines Landes zur eigenen Jagd. Der Wortlaut des Vergleiches sei nachstehend teilweise angeführt: " Wir von Gottes Gnaden Georg Christian, Fürst zu Ostfriesland..... Urkunden und bekennen hiermit öffentlich: Nachdem eine Zeitlang zwischen Uns und Unserer Ritterschaft sich einige Streitigkeiten wegen der Jagd erhoben und Wir sowohl als Unsere Ritterschaft herzliche Begierde tragen, dasselbige bei den auf Ihre Hochmögenden der Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande hochansehnliche Interpositionen allhier zu Emden angestellten glücklichen Tractaten nunmehr gänzlich beigelegt und somit Unser geliebtes Vaterland in völlige Ruhe gesetzt werden möge, so haben Wir zur Bezeigung Unseres friedfertigen Gemütes und insonderheit auf Ihre Hochmögenden Herren commitierten inständiger Rekommandation Uns mit anfangs gedachter Unser Ritterschaft für Uns, Unsere Erben und Nachkommen im Regiment endlich dahin verglichen, tun auch solches nochmals hiermit, daß nämlich...."

In 12 Punkten werden nun die Jagdberechtigten mit ihren Jagdbezirken aufgezählt. Da das Jagdrecht meist an den Grundbesitz gebunden war, hatten Besitzer mehrerer Güter Jagdberechtigungen in verschiedenen Ämtern. "...das

"....das Waidwerk zu treiben, zu schießen und zu jagen haben, jedoch daß sie sich sowohl der Hirsche und Wildschweine halber, als auch sonst zu dem Jagen so moderat bezeigen, daß Wir keine rechtmäßige Ursache haben können Uns darüber zu beschweren, und Solches denen, so etwa von Uns oder Unseren Vorfahren am Regiment der Jagd halber einige Indulta erlangt, unpräjudizierlich sein solle, behalten Uns auch billig vor, an bemeldeten Orten Unserer Ämter nach Unserem eigenen Belieben zu jagen und wenn es Uns also in Gnaden gefällig, anderen solches zu tun erlauben und die Jagd zu concedieren, wollen gleichwohl solche Verfügung treffen, daß dadurch die Wildbahn nicht unfruchtbar gemacht werde. Zur Beurkundung der Wahrheit haben Wir dies mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrückten fürstlichen Insiegel befestigt. So geschehen auf Unserem Hause Emden, den 4.10.1663.

Landessiegel

gez.Georg Christian"

Der Vertrag, der einen Abschluß alter Streitigkeiten herbeiführen sollte, legte aber zugleich den Grundstock für neue Unstimmigkeiten. Der Ausdruck "so moderat bezeigen" ist ein sehr dehnbarer Begriff. Das Schwarzwild war nur Wechselwild an der Oldenburgeränze. Auch das Rotwild war in vielen Gebieten nicht so zahlreich, als daß es auch nur einen "moderaten" Abschluß hätte tragen können.

In den folgenden Jahren blieb es aber nicht nur bei Unstimmigkeiten über das Maß der Jagdausübung, sondern es wurden auch wieder die nun doch fest umschriebenen Grenzen der Jagdgebiete überschritten. Zu zwei Jagdkonflikten mit besonders eigenartigen Nachspielen kam es während der Regierungszeit der Fürstin Christine Charlotte mit der Stadt Emden. Bei einer Fuchsjagd machten die Hunde des Vogtes zu Oldersum im Januar des Jahres 1667 einen Hasen los und verfolgten ihn bis Riepe, Jäger und Hunde wurden hier festgenommen und nach Aurich gebracht. Als Entgegnung ließ der Rat der Stadt Emden durch mehr als 20 Soldaten den Auskündiger und fürstlichen Unterschützen Lübben zu Riepe ausheben und nach Emden führen. Hierauf sandte die Fürstin am

verbat sich derartige Gewalttätigkeiten (2). Der Oldersumer Vogt muß beschwören, die fürstliche Wildbahn nicht mehr zu betreten, und wurde in Freiheit gesetzt. Zur Bekräftigung dieses Eides verübte er im selben Jahre noch mehrere Wilddiebereien bei Ihlow, bei denen er aber nicht auf frischer Tat ertappt werden konnte.

Der zweite Streitfall entstand dadurch, daß der Emdener Jäger von Oldersum am 29. August des Jahres 1681 bei Hatzum im Niederrheiderland mit seinen Hunden 3 Hasen gefangen hatte. Der Vogt von Ditzum nahm dem Jäger Wild und Hunde fort. Als nun am folgenden Tage 24 bewaffnete Soldaten der Stadt Emden anrückten, um die Hunde wieder zu erobern, ließ der Vogt Sturm läuten. Übel zugerichtet und ohne Erfolg zog sich die Emdener Kriegsmacht zurück. Der Rat der Stadt war derart erbost, daß er alle verfügbaren Jagdhunde und 50 Soldaten, wahrscheinlich das gesamte zur Zeit verfügbare Feldheer der Stadt, am 1. September zur Jagd in das Heiderland schickte (2). Es wurde aber kein Stück Wild erbeutet, und die Hunde, deren Herausgabe dieses gewaltige Aufgebot gleichzeitig erzwingen sollte, waren längst nach Aurich unterwegs.

In die Regierungszeit der Fürstin Christine Charlotte fallen noch 2 weitere Jagdstreitigkeiten des Jahres 1689, und zwar mit den Häusern Gödens und Lütetsburg. Es wurde ein Jäger des Hauses Gödens in Arrest genommen, weil er zu Abickhafe im Amte Friedeburg einen Rehbock geschossen hatte. Hiergegen legte das Haus Gödens Protest ein. Der Ausgang des Streites ist nicht verzeichnet. Das Lütetsburger Haus wandte sich im gleichen Jahre wegen der Jagdgerechtigkeit, deren Umfang die Fürstin stets zu schmälern versuchte, an den Kurfürsten von Brandenburg. (Lütetsburger Hausarchiv II a 37). Die Vorstellung hatte anscheinend wenig Erfolg. Im Jahre 1733 legte nämlich Karl Philip zu Inn- und Knyphausen eine erneute Beschwerde gegen "denen fürstlich ostfriesischen Prokuratoren Generalem" ein, in der er sich auf den Vergleich von 1663 berief. Er beklagte sich, daß man ihm im Norder Amte die Jagd nicht recht erlauben wollte. Das Ergebnis dieser

Beschwerde

Beschwerde ist ebenfalls unbekannt. (Lütetsburger Hausarchiv III 1.9) .

Während der ganzen weiteren Regierungszeit hatte das Fürstenhaus auch mit anderen adligen Häusern Jagddifferenzen. Besonders ist dies aus einer Spezifikation aller derjenigen, " so sich des Jagen in den Ämtern bedienen", zu ersehen, die Fürst Georg Albrecht im September 1728 von allen Ämtern einforderte (B II f 157). In dieser Aufstellung sind noch einmal die Jagdlimiten des Adels aus dem Vergleich des Jahres 1663 angegeben und es ist ausgeführt, wie sich die Jagdausübung in der Praxis gestaltet hatte. Hierüber geben auch die Amtsbeschreibungen (Rep.241) Aufschluß, die Fürst Georg Albrecht von seinen Amtsleuten angefordert hatte. Auf Veranlassung seines Kanzlers Brenneysen wollte der Fürst nämlich die Beschreibung von Ostfriesland des Ubbo Emmius aus dem Ende des 16. Jahrhunderts in das Deutsche übertragen lassen und die Übersetzung mit Ergänzungen zum Druck bringen. Die Amtsbeschreibungen wurden erst nach dem Tode Georg-Albrechts in den Jahren 1735-43 verfaßt.

In den Beschreibungen aller Ämter wird angegeben, daß das Fürstenhaus " die Jagdgerechtigkeit in und durchs ganze Amt" habe. (Rep.241 und B 2I f 221). Daneben sind wieder alle anderen Jagdberechtigungen verzeichnet. Auch wurden einige Jagdkonflikte erwähnt. So wird berichtet, daß dem Besitzer der Oster- und Middelsten Burg zu Groothusen im Amte Greetziel, Warner Ter Braek, die Jagd bei Strafe verboten worden war. Dieser hatte sich aber an den Kaiserlichen Reichshofrat gewandt und dort die Beibehaltung des Jagdrechtes zu behaupten gewußt. Seitdem wurde er in der Jagdausübung nicht mehr gehindert.

Dem Jäger des Gutes Loga (bei Leer) wurden am 9. Oktober des Jahres 1733 bei unberechtigter Jagdausübung Wild und Gewehr abgenommen. Noch schlechter erging es dem Jäger der Herrlichkeit Rysum (Rep.241,1). Dieser wurde selbst beim Jagen von den Beamten des Amtes Pewsum festgenommen. Es hatten die örtlichen Beamten in allen Ämtern nämlich Anweisung, auf die Wildbahn zu achten.

In einigen Ämtern war auch dem zuständigen Drost die Jagdausübung erlaubt. So war die älteste, erhaltene

Jagdkonzession (2) auf den Leerorter Drost Georg von Hoen, dem Besitzer des Hauses Mönkeborg bei Oldersum, ausgestellt. Am 23. Juli des Jahres 1534 verliehen ihm die Gebrüder Grafen Enno und Johann die freie Jagd mit zwei Winden, um Hasen und Füchse zu fangen. Graf Enno II. gestattete dem Drost am 14. April 1538 den Bau einer Mühle. Er erneuerte hierbei die Jagdkonzession und erlaubte dem Drost "ock ein strick winde, umb alēdar up de grānse unsere Grafschob under Nortmormer und Holtlander Glockenschlag tho jagen und klein wild alss haesen, fossen to fangen dess schall he und sine erben sich hoeden an andere orden to jagen und mehr winden tho halden alss em verloewet ist, b y vermidunge unsere ungnade." (ein "strick" winde bedeutete 2 - 3 Hunde, die gemeinsam hetzten. Die Bezeichnung rührt von dem langen Riemen her, an dem der Jäger die Hunde führte). Die Jagderlaubnis wurde im Jahre 1708 dem Elert Christian von Hoen als Besitzer der Mönkeborg erneuert, im Jahre 1728 aber wieder zurückgezogen.

Einzelne Beamte waidwerkten auch ohne Genehmigung der Regenten. So mußte den Amtmännern zu Pewsum und Greet-siel im Krummhörn im Jahre 1666 und erneut im Jahre 1694 die Jagdausübung ausdrücklich bei Strafe verboten werden (B II f 193).

b) Die Wilderei.

Wurde die Jagdausübung der Regenten bereits durch die vielen Jagdberechtigungen des Adels erheblich beschränkt, so störte zudem noch die starke Wilderei die den Grafen und späteren Fürsten verbliebene Wildbahn.

Fürst Georg Christian richtete deshalb an den Jägermeister Johann Dietrich von der Kettenburg am 13. Februar des Jahres 1665 einen Erlaß, (B II f 55) in dem er anordnete, daß den in flagranti ertappten Wilddieben Büchsen und Flinten abgenommen und Frevler im Falle der Widersetzlichkeit nach Aurich eingeliefert werden sollten.

Bereits ein Jahr später, am 12. März 1666, künfte sich die Witwe des Georg Christian, Fürstin Christine Charlotte, veranlaßt, ein Sirkularschreiben wegen der Wild-, Holz- und Fischdiebe an alle Drost zu senden (B II f 55).

Die

Die Fürstin stellte hierin fest, daß die Bauern bei ihrem nächtlichen Ansitz oft Füchse ebenfalls Hasen, Rehe und Damwild schossen.

Anläßlich der Ernennung eines neuen Jägermeisters verfaßte Christine -Charlotte am 4. September 1681 eine neue Aufsichtsanweisung für Jägermeister und Beamte. (B II f 9). In diesem Jagdmandat führte die Fürstin an, daß die Jagd und Wildbahn durch Schießen des Wildes und durch Hühnerfang mittels ausgelegter Schlingen fast gänzlich ruiniert sei.

Während der Regierungszeit der beiden letzten Regenten des Hauses Cirksena folgte ein Jagdedikt dem anderen. Der erste Teil dieser Verordnungen behandelte stets die letzten Vorkommnisse von Wilderei. Im zweiten Abschnitt erfolgte die Strafandrohung, wobei das Strafmaß von Mal zu Mal anstieg. Doch auch die angedrohten, sehr hohen Strafen konnten der Wilderei keinen Einhalt gebieten. Es wurde in allen Edikten für die Anzeige von Wilddiebstahl eine hohe Belohnung versprochen. Aus den wenigen, eingegangenen Anzeigen ist aber zu ersehen, daß auch diese Maßnahme nicht fruchtete.

Am 15. März des Jahres 1694 ließ Fürst Christian Eberhard ein Edikt veröffentlichen und von den Kanzeln verkünden. (B II f 13). In diesem Erlaß wurde zunächst festgestellt, daß alle Wildarten in den Gehözen und sogar in den umfriedeten Tiergärten gewildert worden waren. Selbst bei hellem Mittag wurde ein Stück Wild während der sonntäglichen Predigt im Gehölze Ihlow geschossen. Der Fürst befahl daher, daß niemand ohne Berechtigung "by Vermeidung willkürlicher Geld- oder Leibesstraffe oder auch des Gefängnisses" jagen dürfte. Auch das Betreten der Wildbahn und der Gehölze mit Büchse, Flinte, Netzen, Stricken oder Wind- und Jagdhunden wurde verboten.

Als der Wildstand im Gehölz Ihlow in zwei Jahren von etwa 200 Stück Wild auf ungefähr 60 Stück gesunken war und in der genannten Holzung in der Zeit von 24 Stunden 6 Stück gewildert worden waren, erließ Christian Eberhard ein neues Jagdedikt am 5. März 1698 (B II f 15). Hierin wurde neu angeordnet, daß die angedrohte Leib- oder Lebens-

oder mit Geld abgehandelt werde". Wird aber jemand von einem Bedienten bei der Jagd getroffen, und bleibt er auf Zuruf nicht sofort stehen, so solle der Bediente " Feuer geben und sich also der gleichen Personen auf die beste oder bequämste Weise todt oder lebendig versichern". Diese Anordnung ist beachtlich, da in den meisten deutschen Landen der Jägerei die Schußerlaubnis auf sich widersetzende Wilderer erst am Ende des 18. Jahrhunderts erteilt wurde. Außerdem wurde in diesem Erlaß erstmalig angeordnet, daß jeder seine Felder und sein Gartenland nach Hasen- oder Feldhühnerstricken absuchen sollte und jeden derartigen Fund anzeigen müßte. Der Besitzer der Länderei sollte als Täter angesehen werden und bestraft werden, wenn auf seinen Kämpfen dergleichen gefunden würde.

Selbst diese Maßnahmen schränkten die Wilderei nicht wesentlich ein. So wurden im Winter 1708/09 in den Holzungen Ihlow und Ochsenmeer (bei Sandhorst) 8 Stück Wild geschossen oder von Hunden gefangen. Diese Zahl war im Verhältnis zu dem nur noch geringen Wildstand recht hoch. Fürst Georg Albrecht erließ daher am 20. Dezember 1709 eine Verordnung (B II f 33), in der er sich auf die Edikte seines Vaters aus den Jahren 1694 und 1698 stützte und das Jetztere im Wortlaut weitgehend übernahm.

Die Übelstände dauerten fort, ja sie steigerten sich sogar. In einem Erlaß wurde am 30. Juni 1729 noch einmal das Führen von Gewehren auf offenem Felde und das Mitnehmen von Hunden auf den Acker verboten (Rep. 6/5260).

Hierzu hatte beigetragen, dass im Jahre 1711 der Vogt zu Simonswolde in der Ihlower Wildbahn erschossen wurde. Zehn Jahre darauf hatte ein Wilderer den Jäger Richtening verwundet, der an den Verletzungen starb (B 2I f 95).

Auf den Märkten in Leer und Detern im Südosten Ostfrieslands kamen oft Rot- und Damwild sowie Schwarzwild und Rehe zum Verkauf. Sie sollten aus dem angrenzenden Saterlande stammen. Fürst Georg Albrecht erfuhr aber auf Nachfrage vom Bischoff zu Münster, daß die Saterländer keine Befugnis zur Hochwildjagd hätten. Der Fürst bestimmte daher im Jahre 1730 (B II f 59), daß die Verkäufer von Hochwild arretiert werden sollten. Der

Der Verkauf von Niederwild sollte mit Geldstrafen geahndet werden, wenn kein Ursprungszeugnis beigebracht werden konnte.

Die Wilderei ließ aber keineswegs nach. Selbst Dicht vor den Toren der Stadt Aurich wurde gewildert. Wilddiebe erlegten an einem Frühlingstage des Jahres 1735 im Westerendermoor aus einem Rudel Rotwild 2 Stück. Im Eickebusch bei Sandhorst wurde ein starker Damhirsch und ein Alttier und ebenso bei Haxtum ein Damhirsch geschossen. Fürst Carl Edzard erließ daraufhin am 28. Januar 1736 ein neues Jagdedikt (B II f 71), das dem von 1709 nachgebildet war.

Noch im selben Jahre aber wurden u.a. im Tiergarten zu Eschen bei Aurich drei Stück Damwild gewildert. Karl Edzard versprach nun in einem weiteren Edikt vom 24. Sept. 1736 (B II f 71) hohe Belohnung für die Anzeige von Wilddieben. Er drohte ferner sofortige Erschießung und unehrliches Begräbnis an, wenn der Täter auf Anruf nicht stehen bleiben würde. Bei der Drohung blieb es nicht. Als Harm Hinrichs aus Popens bei Aurich im Jahre 1743 Hasen gewildert hatte und auf Anruf des Jägers die Flinte zu laden versuchte, wurde er vom Jäger durch einen Schuß getötet (2). Man verscharrte ihn unter dem Galgen zu Egels.

Die vielen Edikte und Erlasse brachten aber keinen nachhaltigen Erfolg. Im Jahre 1739 wurden allein in den Gehölzen um Aurich Reste von 9 Stück Rot- und Damwild gefunden. Im Winterhalbjahr 1740/41 schossen Wilddiebe im Tiergarten zu Eschen 10 Stück Damwild. Am ersten Apriltag 1741 wurde der letzte Damhirsch des Tiergartens gewildert.

Ein neues Dekret vom 5. April 1741 (2) wirkte ebensowenig wie spätere Erlasse unter preußischer Regierung.

c) die Beeinträchtigung der Wildbahn durch wildernde Hunde.

Zu den genannten Störungen der Wildbahn durch die Wilddiebe traten noch die Schäden der vierbeinigen Wildfrevler hinzu, die z.T. im Dienste des "Homo sapiens" wilderten,

wilderten, zum Teil aber auch Raubzüge auf eigene Faustunternehmen. Um die Hunde am Wildern zu hindern, mußten diese Bängel tragen. Das waren Knüppel, die die Hunde am Laufen hinderten. Am 17.2.1660 ordnete Fürst Enno Ludwig für das Amt Friedeburg an, daß die Hunde Kreuzbängel tragen sollten (17). Sein Bruder und Nachfolger im Regiment, Georg Christian befahl im Jahre 1662 (B II f 1), daß Hunde, die ohne Bängel auf dem Felde getroffen würden, unnachsichtlich totgeschossen werden sollten. Fürst Christian Eberhard verbot den Bewohnern der Stadt Aurich, ihre Hunde außerhalb der Stadt frei herumlaufen zu lassen. Die Hunde, die zwar keine rechten Windspiele sondern Menglinge, aber von ziemlicher Größe waren, rissen vielfach das junge Hochwild in den Wildgehegen nahe der Stadt. Die alte Verordnung, daß Hunde außerhalb der Stadt und der Dörfer Bängel tragen sollten, wurde von Fürst Georg Albrecht am 7. April 1731 erneuert (Rep 6/5260).

d) Die jagdlichen Grenzverletzungen und die Schädigung des Wildstandes durch landesfremde Truppen.

Nicht nur gegen ihre eigenen Landsleute hatten die Regenten die Wildbahn zu schützen, sondern es wurde die Ostfriesische Jagd auch zeitweilig durch Übergriffe Landesfremder geschädigt.

Die Ostgrenze Ostfrieslands wurde in zwei Fällen vom Grafen Anton Günter von Oldenburg jagdlich verletzt. Als etwa um 1620 eine große Oldenburger Jagdgesellschaft unter Leitung des Grafen hart an der ostfriesischen Grenze jagte, verfolgten die Windhunde ein Reh bis in das Dorf Rispel südlich von Wittmund. Ein Bauer entriß den Hunden das Reh und brachte es in sein Haus. Die Hunde erhielten nun aber Verstärkung durch einen Oldenburger Hofmeister, der den Bauern schlimm zurichtete. Doch mußte der Hofmeister das Feld räumen und eilig davon sprengen, als die streitbare Bäurin in das Gefecht eingriff. Die Absetzbewegung des Hofmeisters waren derart überstürzt, daß er sein Jagdrohr zurücklassen mußte. Auch ein Windhund blieb auf dem Schlachtfelde liegen

liegen, da ihn die Bäuerin mit dem Degen des Hofmeisters erstochen hatte. Am selben Tage aber eroberten 15 Oldenburger Soldaten das Reh und des Hofmeisters Büchse zurück. (B II f 179) .

Im Jahre 1658 jagte dann Graf Anton Günter mit 150 Mann der Oldenburger Jägerei und 14 Strick Windhunden in dem zu Ostfriesland gehörenden Rispeler Busch . 4 Rehe wurden erbeutet und mit nach Jever genommen. (B II f 179).

Der ostfriesische Regent Fürst Enno Ludwig wählte dagegen wegen der Nachfolge den einwandfreien Weg. Er bat seinen Nachbarn Anton Günter im April 1659, dass ihm bei seinen Jagden in einer Holzung des Bischoffs von Münster die Folge gestattet würde (17).

Die geschilderten Grenzübergriffe sind aber kaum nenenswert gegenüber dem Schaden, den fremde , in Ostfriesland stationierte Truppen anrichteten.

Von den Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges blieb auch Ostfriesland nicht verschont. Das Land mußte verschiedene Heere zeitweilig aufnehmen. Wilderei blieb dabei nicht aus. Vor allem jagten wohl die hessischen Offiziere erheblich. Auf die Beschwerde des Grafen Ulrich II ließ der General Holzapfel deshalb im Juli 1638 in Weener einen Corpsbefehl ergehen , durch den dem Jagen besonders in Ilow und Sandhorst Einhalt geboten werden sollte. (B II f 231).

Im Kriege gegen Ludwig XIV konnte Ostfriesland die drohende Einquartierung der Dänen, Braunschweiger und Lüneburger mit Geld abwenden. Unvermutet rückte dann aber gegen Ende des Sommers 1676 der gewalttätige Bischoff von Münster, Christoph Bernhard von Galen mit größeren Truppenmassen in Ostfriesland ein. Besonders von

Oldersum aus schädigten die Offiziere die Wikkbahn, ohne daß Fürstin Christine Charlotte durch das Edikt vom 12. Sept. 1676 (2) diesem Treiben ein Ende machen konnte. Erst als ein Teil der Münsterschen Truppen in ostfriesische Dienste überging, konnte die Fürstin

strenger

x

strenger gegen den Wildfrevel der Offiziere angehen.

Zur gleichen Zeit jagten außerdem von Leer aus die Offiziere der Kaiserlichen Sauvegarde und von Leerort die Staatlichen Offiziere. Letztere waren im Jahre 1735 in Emden stationiert und übten nun von dort her die Jagd aus. Als im Jahre 1682 die brandenburger Greetsiel besetzten, jagten auch von hier aus Offiziere und Mannschaften, soweit sie gelangen konnten. (B II f 239). Der kommandierende Offizier wollte später sogar die Jagd um Greetsiel allein ausüben. Als der fürstliche Drost im Jahre 1725 dort jagte, schrieb ihm daher der Königlich-Preussische Obrigte von Doshau einen Drohbrief (Rep. 241,2). Der Drost stattete Bericht bei Hofe ab und erhielt am 12. Juli 1725 die Anweisung, die Jagd weiter auszuüben und das Schreiben des von Doshau nicht zu beachten.

2) Wild und Jagen.

a) Bis zum Regierungsende Rudolf Christians (1628).

Die Regenten aus dem Hause Cirksena waren zumeist passionierte Jäger. Sie sorgten daher nach Möglichkeit stets für eine gute Wildbahn. Zu jeder Jahreszeit gab es in Ostfriesland ein Jagdvergnügen, da der Wildstand sehr vielseitig war. So stand Rotwild auf den Heiden und in den Hochmooren, fanden sich Rehe in allen Gehölzen, wurde Damwild in Tiergärten gehalten und trat Schwarzwild als Wechselwild an den südlichen Grenzen auf. Hinzu trat noch die Jagd auf Birkwild, das hier Moorhuhn genannt wurde, auf Hase und Rebhuhn sowie Schnepfe und Ente. Um Wolf und Fuchs wurden oft größere Jagden veranstaltet. Auch die Reiherjagd darf nicht vergessen werden.

Aber auch außerhalb des Landes übten die Herren von Ostfriesland die Jagd aus. So weist Diepenbrock in der Geschichte des Emslandes nach, daß Fürst-Bischoff Conrad von Münster im Jahre 1497 zu Ehren des Grafen von Ostfriesland auf dem Hümmeling große Jagden veranstaltete.

Über die einzelnen Wildarten und über die Jagdausübung der Regenten sei im Folgenden in der Reihenfolge der ersten diesbezüglichen Nachrichten berichtet.

78

Im beginnenden 16. Jahrhundert war offenbar im Forstorte Ihlow der beste Wildstand. Johann, der Bruder des regierenden Grafen Enno II, nahm daher bei der Säkularisierung im Jahre 1529 das Kloster Ihlow für sich, da es zudem auch sehr bequem zu Aurich lag. Anstelle der Kirche wurde bald ein schlankes Lusthaus errichtet. (Rep 241,4). Später ließ Enno III hier im Jahre 1612 ein Jagdschloß erbauen (4). Dieser Graf war es auch vor allem, der durch Hege indem etwa 700 Morgen großen Gehölz Ihlow den Wildstand derart vermehren ließ, daß im Jahre 1696 hier etwa 200 Stück Wild sich aufhielten. (B II f 13).

Dagegen scheint in einem anderen kleinen Wald in der Nähe der Stadt Aurich im Anfang des 16. Jahrhunderts nur wenig Wild gewesen zu sein. Henricus Ubbius berichtet in seiner Frisiae descriptio vom Jahre 1530 (22), daß hier außer Fischottern und Füchsennur Wölfe lebten, die dem Waidevieh viel Schaden zufügten.

Die Beschreibung Ostfrieslands durch Ubbius gibt in die Jagdverhältnisse jener Zeit wesentlichen Einblick:

Der freie Vogelfang.

Über den jedem Landesbewohner erlaubten Vogelfang schreibt Ubbius (22), daß an bestimmten, mit flachen Wassergräben umgebenen Örtlichkeiten viele Sumpfvögel sowie Reiher, Störche, Möwen und allerlei Singvögel gefangen wurden. Sie wurden entweder durch den Lockruf gezähmter Vögel angelockt und dann gefangen, oder die Vogelsteller spannten nachts in ihren Vogelhütten unsichtbare Netze aus, Auch wurden Kraniche, Enten, Schwäne und Gänse, jede Art auf ihre Weise, überlistet und gefangen. Bei dem Kloster Coldinne wurde an einem bekannten Vogelherd auf Falken und Habichte sowie viele selbene Vögel Jagd gemacht, wobei letztere als Leckerbissen für die gräfliche Hofküche erbeutet wurden.

B. Arend beschrieb in der Generalbeschreibung des Harlingerlandes aus dem Jahre 1684 (Rep. 241,3) ebenfalls den Vogelfang. Die Einwohner fingen hier im Herbst an der See und an den Außendeichen "allerhand Sorten" wilder Enten. Diese wurden durch Lockenten herangerufen und dann in gewissen Hütten mit Netzen überschnellt, oder durch die

die "Röhre" geschossen und getötet.

Auch der Hof beteiligte sich an der freien Vogeljagd. Im Jahre 1664 wurden noch 200 Enten und 100 Gänse an die Hofküche geliefert. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts ließ die Jahresstrecke des Hofes an Enten und Gänsen erheblich nach. 1726 wurden aber noch 903 Krammetsvögel vom Hofe erbeutet.

Die rechtlichen Verhältnisse des freien Vogelfanges wurden erstmals in den Konkordaten des Jahres 1599 (2) durch Graf Edzard II geregelt. Im Art. XII "vom 3. Stande" legte der Graf fest, daß die Untertanen wohl Flugwild, außer Feldhühnern, fangen dürften, diesen Fang aber nicht auf den gräflichen "Glupen" ausüben sollten. "Glupen" waren Gestelle in den Holzungen, auf denen Netze zum Schnepfenfange gespannt wurden.

Unter Fürst Georg Christian wurde in einzelnen Ämtern die Anlage von "Poolhütten" für den Vogelfang verboten, da die Einwohner von hier aus oft anderes Wild jagt n.

Die Rebhuhn^{bei}jagd.

Über die Rebhuhn^{bei}jagd steht/Henrikus Ubbius 1530(22), daß man Rebhühner wie die Nachtigallen fing, indem sie mit Pferden, hinter den n sich die Jäger verborgen hielten, in die Netze getrieben wurden. So sollten diese Vögel damals kettenweise gefangen worden sein.

Die Jagd auf Feldhühner, die im Volke oft patrisen - vermutlich nach dem lateinischen perdices - benannt worden, gehörte wie auch die Birkwildjagd nicht zum freien Vogelfang. Schon im Vergleich des Jahres 1574 (B II f 143), in dem die Kommenden Langholt und Hasselt dem Johanniterorden zurückgegeben wurden, gestattete Graf Edzard II dem Comptur zwar den Fang von wilden Vögeln und Gänsen, verbot ihm aber ausdrücklich , Feld- und Birkhühner zu jagen. Auch in den schon erwähnten Konkordaten des Jahres 1599 schloß der Graf die Feldhühner vom freien Vogelfang aus.

Bei den Jagden des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts war die Strecke an Feldhühnern zahlenmäßig stets die größte. So wurden im Jahre 1664 neben 200 "Moorhahnen" und 30 Re hen etwa 600 Feldhühner der Hofküche übergeben.

In den Jahren 1722 - 26 (17) wurden jährlich 800 bis 1300 Rebhühner erjagt, während etwa die jährliche Hasenstrecke zur selben Zeit zwischen 350 und 900 schwankte. und in diesen Jahren nur noch durchschnittlich etwa 70 Birkhähne geschossen wurden.

Den Feldhühnern galten wohl vor allem die Jagden von Ende August bis Mitte September in der Gegend von Hesel. Fürst Georg Albrecht übte im Jahre 1721 mit dem Grafen Leiningen die Hühnerjagd bei Horsten und Etzel - wie zu dieser Zeit üblich - mit der Flinte aus. Bei einer anderen Einzeljagd vom 6. bis 15. September 1729 (17) bei Hesel wurden 423 Feldhühner erlegt.

Die Kaninchen auf den Inseln.

Nachdem das Vorkommen der Kaninchen durch das Erdbuch des dänischen Königs Waldemar II bereits im Jahre 1231 für Amrum nachweisbar ist (Brief des Prof. Dr. Nachtsheim an Dr. Leege - Norden) und eine Verordnung des Herrn von Terschelling des Jahres 1470 die Kaninchenschäden auf dieser holländischen Insel beinhaltete, wurde das Kaninchen auf den Ostfriesischen Inseln von Henricus Ubbius 1530 erstmals erwähnt. (22). Diese Stelle sei wörtlich angeführt, hat doch von Flemming, einer der hervorragendsten älteren Jagdhistoriker in seinem Buche " der vollkommene teutsche Jäger" im Jahre 1719 das Vorhandensein der Kaninchen nur in England , Frankreich und vereinzelt in Holland festgestellt.

"In hac etiam magna est vis cuniculorum in ipsis promunturiis latitantium, qui tamen viverra (oder uincerra), animali non admodum mustelae dissimili, tensis ad singula antra retibus capiuntur, viverram pertinaciter vitantes."

" In den Dün_{en} dieser Insel (gemeint ist die vorher beschriebene Insel Juist) hält sich auch eine große Menge Kaninchen verborgen. Sie werden mit Hilfe des Frettchens gefangen, einem dem Wiesel nicht unähnlichen Tier, dem sie bliädlings zu entkommen suchen, wobei sie in die vor jedem einzelnen Loch aufgespanntem Netze rennen."

Die Kaninchenjagd in den Niederlanden zeigen auch einzelne Jagdbilder des Holländers van der Straet, der sich auch

stradanus nannte und von 1523 bis 1605 lebte. Fast ein Jahrhundert später wird das Vorkommen der Kaninchen auf Borkum durch eine "Rolle" des Grafen Ulrich II vom 11. Juli 1628 an seine Untertanen auf dieser Insel nachgewiesen. Der Graf verbot hierin das Fangen und Jagen von Kaninchen und ordnete an, die Hunde abzuschaffen. Diese Anordnung wurde im Jahre 1636 auch für die anderen Inseln erlassen und den Vögten gleichzeitig aufgetragen, je 2 Frettchen zu halten, mit denen zu jagen sie nur auf Anordnung ermächtigt waren.

Die Inselbewohner beachteten die Verordnung kaum. Immer wieder wurden Übertretungen gemeldet. Graf Enno Ludwig verfügte daher am 24. Juli 1652 in einem Schreiben an den Inselvogt auf Borkum, es solle "sich keiner der Einwohner, er sei, wer er wolle, jung oder alt, wie auch keine ihrer Weiber gelüsten lassen, auf das Eiland oder die Dünen mit Stöcken oder Kusen (Kolben) auszugehen und die Kanine oder Bergenteneier auszugraben, viel weniger die Kanine zu fangen oder mit Büchsen auszugehen oder abzuschießen".

In einem Brief vom 26. Okt. 1652 beauftragte Graf Enno Ludwig den Amtmann zu Berum (2), einige Kaninchen zur Fütterung der Falken von Norderney und Waltrum von Zeit zu Zeit nach Aurich schicken zu lassen. Auf diesen Inseln sollten s. Zt. Kaninchen in großer Menge gelebt haben. Im Frühsommer des Jahres 1657 (2) hat Fürst Enno Ludwig selbst Kaninchen auf Borkum gejagt.

Über Hasen und Kaninchen auf der Insel Spiekeroog schreibt Balthasar Arend im Jahre 1684 in der Generalbeschreibung des Harlingerlandes folgende, nette Geschichte: (Rep. 241, 3)

" Es sind auf dieser Insel viele Hasen, welche gemeinlich weiß seien, und viele Caninchen gewesen, nach deme aber vor etslichen Jahren allhier ein Schiff gestrandet, ist durch selbiges ein Wieselchen aufs Land gekommen, welches die Hasen und Caninchen vertilget hat. Es ist demselben swarden fleißig nachgestellet worden, hat sich aber nicht wollen fangen lassen, endlich ist es gestorben, worauf Anno 1675 wieder etsliche Caninchen sind gepflanzt worden.

worden, welche sich nunmehr allgemählich wieder häufen und mehren. Es werden aber die Kaninchen durch die sogen. Fritten gefangen, welches eine so angenehme und lustige Jagerei ist, daß bis daher die ostfriesischen Herren mehrmalen dero selben selbst beigewohnt haben."

So fuhr im Jahre 1679 auch erzog Georg Wilhelm von Celle, als er in Aurich weilte, nach Spiekeroog, um sich an einer Kaninchenjagd zu beteiligen.

Bei der Gesichte von dem Wieselchen ist aber zu vermuten, daß die Inselbewohner ihre Mahlzeiten etwas kalori enreicher gestalten wollten und immer mal ein Tierlein in den Kochtopf verschwinden ließen. So werden eines Tages dann keine Hasentiere mehr auf der Insel gewesen sein. Zur Erkl: ärung ihrem Amtmanne auf dem Festlande gegenüber mußte dann vermutlich das böse Wiesel herhalten.

Auf der Insel Borkum wurden die Kaninchen vielfach von auswärtigen Schiffern bejagt. Der Vogt beklagte sich hierüber bei seinem Landesherrn. Die Emdener Kaninchenjäger standen jedoch unter dem Schutz der in Emden stationierten Brandenburgischen Offiziere, denen sie Kaninchen in die Küche lieferten. Als daher der Emdener Schiffer Berend Eyelts im Jahre 1686 wegen gewohnheitsmäßiger Kaninchenjagd auf Borkum gefangengesetzt wurde, befreite ihn der Befehlshaber der Brandenburgischen Truppen in Emden, so daß der Frevler " mit stolzem Gemüt" wegsegelte.

Im Jahre 1699 wurde die Kaninchenjagd auf der Insel Juist an den Vogt für 40 Reichstaler jährlich verpachtet. Der Pächter wurde aber verpflichtet, dem Fürsten auf Anforderung jedesmal 10 Kaninchen ohne Untgelt zu liefern und dem Pastor monatlich eines zukommen zu lassen. Etwa zur gleichen Zeit wurde auch auf der Insel Borkum der Kaninchenfang für ebenfalls 40 Reichstaler verpachtet. (Rep. 241, 1). Doch mußte später der Pachtsatz auf 10 Taler herabgesetzt werden, weil niemand vom Jahre 1742 an mehr dafür bieten wollte. Es ist zu vermuten, daß auch hier die Inselbewohner die Kaninchen heimlich weggingen. Dieses wird auch daraus erhellt, daß im Dezember 1716

ein holländischer Fellehändler auf Borkum für 100 Gulden Felle ankaufen konnte.

Der Pastor auf Norderney, der mit den " unbotmäßigen und sittenlosen Insulanern" auf denkbar schlechtestem Fuße stand, beklagte sich im Jahre 1708 über die Verwilderung der Eiländer, " die nur vom Strandraube leben wollten " und die Dünen, besonders auch durch Ausgraben der Kaninchen, aufs Schwerste schädigten. Der Inselvogt wurde darauf in der Hofkanzlei in Aurich verhört, wobei ihm 31 Fragen gestellt wurden, die er jedoch sehr vorsichtig beantwortete. Auf erneute Klage des Patoren erließ Fürst Georg Albrecht 1711 eine Verordnung für alle Inseln, in der er erneut das Fangen und Jagen von Kaninchen sowie die Hundehaltung untersagte. (9). (Für diesen Absatz wurde das unveröffentlichte Material über das Kaninchen in Ostfriesland des Dr.h.c.Otto Leege + verwendet).

Die Einführung von Hirschen in dem Krummhörn.

Das "große" Wild, unter dem vorwiegend Hirsche zu verstehen waren, da Schwarzwild nur als Wechselwild an den südlichen Grenzen des Landes vorkam, wurde schon in einem Vergleich des Jahres 1574 (B II f 143) erwähnt. Die erste direkte Nachricht über Hirsche in Ostfriesland bringt aber ein Briefwechsel der Schwester des Grafen Enno III. Sophia, mit ihrem Schwager Herzog Julius Ernst von Braunschweig (34). Sophia war Tochter des Grafen Edzard II und seiner Gemahlin Catharina, einer schwedischen Prinzessin. Catharina verbrachte ihre letzten Lebensjahre mit ihren Töchtern Maria und Sophia in der von ihr im Jahre 1564 angekauften Burg Pewsum im Krummhörn. Bald nach dem Tode der Mutter im Jahre 1610 heiratete Maria den Herzog Julius Ernst von Braunschweig, der in Dannenberg wohnte. Sie starb aber schon im Jahre 1611. Sophia lebte bis zu ihrem Tode 1630 meist allein in Pewsum, wo, mitten in den Wiesen und Äckern der Marsch gelegen, nur ein kleiner Park die Burg umsäumte. In einem Brief an ihren Schwager in Dannenberg bat Sophia diesen um 2 Stück zahmen Hirschwildes mit folgenden Worten:

" E.Gnd. wollen mir so es füglich geschehen kann,

mit

mit zwei zahmen Stück Hirschwildts von diesem Jahre
verehren und solche bei erster Gelegenheit zuschicken....
Datum Auricht, am 28. Juny Anno 1617.

E.G. bitte ich, soferne es immer sein kan, mir mit vorgedachte
2 Wiltkelber auszuhelfen. Da E.G. ich dieses Ortes
worin kan wider dienen, thu ich allewege gerne.

E. G. in Gebur dinstwillige Schwigerin
allezeit Sophia, geborene Frevlein
zu Ostfreisslant.

Da es E. G. also michte gefallen, das Zeiger dieses, mein
Botte, die Wiltkelber mächte itz mit heroberbrinken,
sehge ich woll gerne, habe im auch auf gutte Hoffnung
dazu Zerung mitgeben....."

Die Antwort des Herzogs von Braunschweig auf diesen
Brief ist in Abschrift erhalten. Er schrieb am 14. Juli
1617 zu Dannenberg, daß er den Brief seiner Schwägerin
empfangen habe und gerne diesjährige Hirschkälber senden
würde. Es sei aber leider zu spät im Jahre, sie zu fangen,
ohne daß sie von de Munden allzusehr zerrissen würden.
Der Herzog übersandte daher seiner Schwägerin ein paar
Hirschkälber, die er im vergangenen Jahre hatte auf-
ziehen lassen.

So kamen wohl die ersten Hirsche in den Krummhörn.
Es muß sich um Rätwild gehandelt haben, da Damwild
erst nach 1930 in der Göhrde, dem ehemaligen Jagdgebiet
der Dannenberger Herzöge anzutreffen war .
+)

b) Die Regierungszeit Ulrich II. (1628 - 48).

Unter den Folgen des 30 jährigen Krieges hatte auch
Ostfriesland zu leiden. Wie in ganz Deutschland waren
hier die Finanzen zerrüttet. Graf Ulrich II bemühte sich
daher, da sparsam wie möglich zu wirtschaften. Gegen
Ende seiner Regierungszeit beschnitt er in einer Ordonanz
vom Jahre 1654 (B II e 55) seinen Jagdetat erheblich.
Neben dem Jägermeister behielt der Graf in der Residenz

zu

+) Die Abschrift der beiden Briefe stellte Herr de Buhr-
Pewsum freundlicherweise zur Verfügung. Für die Mitteilung
aus Dannenberg sei an dieser Stelle Herrn Schulrat Laue-
Dannenberg und Herrn Forstmeister von Unruh-Forstamt Göhrde
gedankt.

zu Aurich nur einen Jäger, gleichzeitig als Zeugbewahrer ferner drei Schützen und einen Jägerjungen " so uff die Hunde warten" sollte, Auch von den Hunden sollten nur die besten erhalten bleiben. Der Graf wollte nur noch 7 Strick Winde , acht Köppel Jagdhunde, einen Vorstehhund, drei Wasserhunde und einen Taxhund behalten. Die Zahl der Hunde war gewiß nicht hoch, wenn man bedenkt, daß zu jeder Zeit jeder Hund nur auf eine Wildart gearbeitet wurde. Arbeit mit einem Hunde auf mehrere Wildarten wurde als unwaidmännisch abgelehnt.

Der Fasan.

Graf Ulrich II ordnete ferner in der o.a. "Ordinanz" des Jahres 1645 an, daß ein Falkenier nebst Knecht weiter zu halten seien, sowie ein Fasanenwärter, der auf die Fasanenaufsucht achtgeben sollte. Vorher und nach dieser Zeit wurde von Fasänen nichts weiter berichtet. Erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts setzte Forstmeister von Jonquieres (1859 - 69) in den Holzungen um Aurich Fasänen aus, die sich dort wohl wegen der vielen Füchse nicht recht halten konnten. Im Jahre 1905 berichtete Otto Leegs (8), daß der Fasan in Ostfriesland stellenweise sehr häufig sei. Besonders stark war zu dieser Zeit der Bestand in Lütetsburg, wo jährlich bei den Herbstjagden hunderte geschossen wurden. Hier wurden Fasänen im vorigen Jahrhundert in größerer Zahl aufgezogen, wie aus den nachgewiesenen Aufzugkosten ersichtlich ist. Heute findet sich der Fasan in der Marsch mancherorts in großer Zahl. Er war zunächst durch die infolge der aussetzenden Jagd nach 1945 an Zahl stark zugenommenen Füchse sehr gefährdet. Das Kurzhalten des Fuchses und das Verbot des Hennenabschusses in den Jahren 1951/ 52 wirkten sich auf den Bestand günstig aus.

Die Einbürgerung des Damwildes bei Aurich.

In seinen ersten Regierungsjahren vergrößerte Graf Ulrich II die Holzungen durch Ankäufe und Zessionen. So legte er durch Güterankauf in den Jahren 1631 bis 33 (Rep. 6/5262) auch den Tiergarten zu Eschen nördlich

besetzten, dessen Ursprung leider nicht feststellbar ist. Später wurde auch in anderen Gehölzen diese Wildart ausgesetzt und vermehrte sich bald stark. Die folgende Nachricht über Damwild in Ostfriesland stammt von 1659. (2) In diesem Jahre feierte die verwitwete Fürstin von Oranien zu Groningen das "Beilager" ihrer Tochter Henriette Catharina mit dem Fürsten Johann Georg II von Anhalt-Dessau. Hierzu war auch Fürst Johann Moritz von Nassau geladen. Johann Moritz bat den Fürsten Enno Ludwig um dessen berühmten Trompeter und auch um Rot- und Federwild, weil in Groningen absolut kein Wild zu haben sei. Enno Ludwig schickte darauf 4 von seinen Trompetern nach Groningen. Zugleich ließ der Fürst neben 4 Rehen, einigen Hasen sowie mehreren Rebhühnern und etwas Birkwild auch zwei Damhirsche zum Hochzeitsmahle bringen. Alles Wild war an einem Tage geschossen worden und wurde am folgenden Tage fortgebracht. Grobes Wild schickte der Fürst nicht, weil er gehört hatte, daß der Graf von Oldenburg genug davon senden würde. Es ist bemerkenswert, daß der Fürst demnach nur Rotwild und Saue n, nicht aber Damwild und Rehe zum "grogen" Wilde zählte.

Wenige Jahre darauf wurde erneut das Damwild erwähnt. In den ersten Jahren ihrer Regentschaft wollte Christine Charlotte dem Mitvormund ihres Sohnes, Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg, Bischof von Ostnabrück, lebendes Damwild schicken. Sie befahl daher dem von ihr aus dem Amte entlassenen Jägermeister Johann Dietrich von der Kettenburg, sofort alle Tücher und Netze zum Fange von Hirschen, Rehen, Hasen und anderem Wilde auszuliefern. (B II f 3). Das Jagdzeug hatte der verstorbene Fürst jedoch seinem Bruder Edzard Ferdinand geschenkt. Dieser übersandte es seiner Schwägerin mit der Bitte, es ihm später zurückzugeben. Edzard Ferdinand starb im Januar 1668. Er hatte von dem Jagdzeug nichts mehr wiedergesehen.

In den selben Jahren etwa wurde im Eickebusch bei Sandhorst ein Damhirsch gejagt, um den die Witwe Enno Ludwigs den Jagdjunker Niklas Christoph von der Kettenburg als damaligen Leiter des Jagdwesens gebeten hatte. (B II f 85). Der Jagdjunker traf den Hirsch Waidewund und konnte ihn

bald

bald mit dem Hirschfänger abfangen. Durch Unachtsamkeit erschoss der Junker nach dieser Jagd noch eine Person, da der Diener das Gewehr schon wieder geladen hatte, was der Schütze nicht beachtete. Niklas Christof von der Kettenburg wurde trotzdem im Jahre 1675 zum Jägermeister ernannt.

Wie stark sich das Damwild vermehrt hatte, ist aus den Jahresstrecken des Fürsten Georg Albrecht zu ersehen. In den Jahren 1722 - 26 wurden durchschnittlich 7 Damhirsche und 27 Damtiere erlegt. (17). Im Jahre 1732 betrug die Damwildstrecke 18 Hirsche, 6 Spießler, 7 Tiere und ein Kalb. Die "Geweihnten" wurden in diesem Jahre zumeist vom Fürsten erlegt. Doch auch die Fürstin und der Erbprinz schossen einige Damhirsche. 6 Stück Damwild wurden zudem im selben Jahre vom Wolf gerissen.

Während Carl-Edzards Regierungszeit wurde der Damwildbestand durch Wilderei erheblich gemindert. Allein in den Gehölzen nördlich und ostwärts von Aurich wurden in den Jahren 1736-39 sechs gewilderte Stücke Damwild festgestellt. Im Winter 1740/41 wurde der Tiergarten zu Eschen von Wilderern heimgesucht, die dort in einem halben Jahre 10 Stück Damwild schossen. Hierunter befanden sich auch drei weiße Damhirsche. Am 1. April 1741 wurde der letzte Damhirsch des Eschener Tiergartens gewildert, und es verblieben dort nur noch 5 Tiere. (B II f 138).

c) bis zum Tode Enno Ludwigs (1660)

Die Blütezeit der Rotwildjagden.

Enno Ludwig, der schon mit 19 Jahren zum Reichshofrat ernannt und dadurch mündig wurde, liebte vor allem größere Rotwildjagden. Daher ließ er auch den Parforceweg bauen, der von dem nach Sandhorst führenden Meerwege aus das Eschenerfeld erreichen ließ. Über Parforcejagden dieser Zeit sind leider kaum Berichte vorhanden. Sie werden aber wohl nicht so großartig angelegt worden sein wie in den meisten anderen Gegenden Deutschlands. Die Jagd ohne Pferdehaltung kostete dem Fürsten nämlich nur 400 Taler jährlich. Hinzu trat allerdings noch die jährliche Ausgabe von 537 Talern für die Falknerei. (2)

Allgemein

Allgemein war der Fürst sehr sparsam .

Das Rotwild selbst wurde erst malig im Jahre 1658 erwähnt. Die Emdener Jäger hatten damals nördlich von Oldersum einen Hirsch lebendig gefangen. Fürst Enno Ludwig ließ ihnen das Wild fortnehmen, da nur ihm allein die Jagd auf Hochwild zustand. (2).

Enno Ludwig soll sich bei den Hirschjagden oft überanstrengt haben. Im Herbst des Jahres 1659 verfolgte der Fürst einmal zu Meerhusen einen Hirsch. Bei der wilden Hatz stürzte er vom Pferde. (2). Dieser Sturz wird wahrscheinlich die Ursache seines Todes am 4.4.1660 gewesen sein. Der Kanzler des Fürsten kann allerdings in seinen Niedergeschriebenen Erinnerungen. (33) die Todesursache nicht angeben,

In der folgenden Zeit ist das Vorkommen von Rotwild aus einzelnen Edikten und Jagdordnungen zu ersehen, die bereits in dem Abschnitt über das Jagdregal erwähnt wurden.

Noch Georg Albrecht veranstaltete größere Hetzjagden auf Rotwild, während die Hetzjagd auf andere Wildarten während seiner Regierungszeit nicht mehr ausgeübt wurden. Zur Zeit der Hirschbrunft hielt er sich meist in Meerhusen, nördlich von Aurich auf, wo wohl s.⁴t. das meiste Rotwild stand. Hier ließ der Fürst auch ein neues Jagdschloßchen bauen, in dem während der großen Rothirschjagden in der Feistzeit des Hirsches der ganze Hofstaat auf mehrere Tage untergebracht wurde. Oft verbrachte der Fürst aber auch mehrere Herbstwochen in Ihlow um dort den "Gewöhnen" zu jagen.

Forstmeister Schimmelpfennig schilderte 1878 (17) mit klangvollen Worten diese Herbstjagden um die Zeit von 1730. Der Leser seiner Abhandlung glaubt in bunten Bildern zu sehen, wie die Piqueure mit der zahlreichen Meute vom Piqueurhof in Aurich der farbenfrohen Jagdgesellschaft vorausseilen; so anschaulich ist diese Schilderung. Es muß aber leider festgestellt werden, daß von den fürstlichen Jagdbedienteten keiner die Bezeichnung "piqueur " geführt hat, wie aus den Jagdetats der ver-
schiedenen

schiedenen Regierungszeiten zu ersehen ist. (Piqueure waren in anderen Ländern Vorreiter, die bei den aus Frankreich eingeführten Parforcejagden den Hirsch von hinten derart niederschlugen, daß er vom Jagdherrn oder einem Jagdgast abgefangen werden konnte.)

Das Jagdpersonal war zudem stets im Jägerhaus vor der Burgforte untergebracht. Hier befand sich auch der fürstliche Hundezwinger. Der Piqueurhof hieß ursprünglich "Pickirhof" nach den Pickiren oder Pikeniren, die die Schloßwache bildeten. Zum Beginn des 18. Jahrhunderts trat zum ersten Male die Bezeichnung "Piqueurhof" auf und setzte sich in dieser, die französische Sprache liebenden Zeit wegen des vornehmeren Klanges schnell durch (2).

Auch von einer besonders zahlreichen Meute konnte wohl nicht gesprochen werden. Georg Albrecht verringerte aus Sparsamkeitsgründen nämlich die Zahl seiner Hunde beträchtlich. Im Jahre 1726 wurde zudem ein Teil der vorher im Jägerhaus beherbergten Windhunde sowie der Hühner- und Schweißhunde an die Jäger in den Ämtern gegeben. (B II f 45).

Im beginnenden 18. Jahrhundert waren die Jahresstrecken an Rotwild wesentlich geringer als die des Damwildes. In den Jahren 1722 -26 wurden durchschnittlich 4 Hirsche und 8 Tiere erlegt(17). Allerdings fiel in dieser Zeit sehr viel Rotwild den Wilddieben zum Opfer. So wurden allein im Jahre 1739 im Gehölze Ihlow 5 St. Rotwild als gewildert festgestellt. Wieviel Wilderei mag zu dem verborgen geblieben sein, zumal das Rotwild vielfach auf den Mooren und Ödlanden stand, die nicht leicht von den Jägern kontrolliert werden konnten. Im März 1735 wurden z.B. im Westerender Moor südwestlich von Aurich aus einem Rudel Rotwild 2 Stück herausgeschossen. (B II f 140), und im Jahre 1736 fand man u.a. bei Victorbur westlich von Aurich einen angeschossenen Hirsch (B II f 142).

Die fünf im Jahre 1725 vom Hofe gejagten Hirsche hatten folgende Geweihe: 1 Zwölfer, 1 Zehner, 2 Achter und 1 Sechser. Im Jahre 1725 wurden 3 Hirsche mit 309, 311 und 320 Pfund Gewicht

Gewicht erlegt. (17) Bei den Gewichtsangaben handelte es sich damals um das Lebendgewicht, das Gewicht also unaufgebrochener Stücke, während heute allgemein das Gewicht des aufgebrochenen Stückes angegeben wird. Sollen diese Gewichte daher mit den heutigen verglichen werden, die aus den "Grundlagen moderner Jagdwirtschaft" von Dr. Müller-Using (12) entnommen wurden, so müssen zu den heute angegebenen Gewichten etwa 25 % zugeschlagen werden, um das Lebendgewicht zu erhalten. Es ergibt sich dann, dass das durchschnittliche Lebendgewicht der westfälischen Hirsche bei 108, das der ostelbischen bei 120 kg liegt. Das durchschnittliche Lebendgewicht der jagdbaren Hirsche, die stets nur etwa 1/5 der Strecke ausmachen, liegt danach in Westfalen bei 140 kg, östlich der Elbe bei 160 kg. Man könnte demnach die ostfriesischen Hirsche des 18. Jahrhunderts mit den heutigen ostelbischen Hirschen, wie sie auch in Schleswig-Holstein auftreten, auf eine Stufe stellen. Es ist aber zu beachten, daß der Hirsch im 18. Jahrhundert vorwiegend in der Feistzeit gejagt wurde, heute dagegen vielfach während oder nach der Brunft geschossen wird.

Im Jahre 1731 forderte Georg Albrecht von seinem Jägermeister einen Nachweis des Rotwildbestandes. Nach dieser Aufzählung vom 21.9.1731 (B II f 65), die sich nur auf die weitere Umgebung Aurichs bezog, wurden 187 St. Rotwild festgestellt, die sich wie folgt aufschlüsselten: 22 Hirsche, 133 Tiere, und 32 Kälber, wobei 3 Hirsche, 11 Tiere und 7 Kälber geblest waren. Das gebleste Rotwild wird nach der Ansicht von Forstmeister Schraube (19) vermutlich aus dem Oldenburger Je verland herübergewechselt sein. In das Land Oldenburg wird das gebleste Wild aus dem Ballenstädter Tiergarten im Anfang des 17. Jahrhunderts gebracht worden sein, als das Oldenburger Land an Anhalt-Zerbst fiel. In dem genannten Wildbestandsnachweis fällt weiterhin auf, daß das meiste Rotwild in der Gegend nördlich und nordwestlich von Aurich stand, wo sich die großen Moor- und Heidekomplexe befanden. Dieses Verhalten des Rotwildes ist vielleicht daraus zu erklären, daß ja der Rothirsch ursprünglich ein Steppentier gewesen ist.

d) Während der Regierung Georg Christians. (1660 - 65)
Der Fischotter.

Über den Fischotter, den heimlichen Fischräuber, wurde kaum etwas berichtet, obwohl er häufig in Ostfriesland vorkam. Henri'us Ubbius schilderte in seiner Beschreibung Ostfrieslands vom Jahre 1530 (22), daß der Fischotter in einer Holzung bei Aurich zu finden war, Die Jagd des Otters wurde erstmalig erwähnt, als im November des Jahres 1660 ein in Westerstede wohnhafter Oldenburger Holzvogt Fürst Georg Christian bat, ihm den Otterfang im Amte Stickhausen zu gestatten. (B II f 121) . Er wollte mit seinem vortrefflich darauf dressierten Hunde die Jagd ausüben und dem Fürsten das erste Exemplar schenken, jedes weitere aber für ein Fanggold von 3 Talern überlassen. Ob dieser Vertrag zustande kam, konnte nicht festgestellt werden .

Neben dieser Erwähnung des Fischotters wurde die Art nur noch einmal in den Jahresstrecken der Jahre 1727 und 1732 angeführt. Im Jahre 1732 wurden 8 Fischotter erlegt (2). Im deutschen Reich war die durchschnittlich Strecke der Jahre 1935 - 39 etwa 100 Fischotter.

Das Schwarzwild.

Georg Christian war ein ebenso passionierter Jäger wie sein Bruder Enno Ludwig. Er liebte aber nicht so sehr die Parforcejagd, sondern er übte die Jagd meistens in kleinerem Kreise aus. In seine Regierungszeit fiel der schon genannte Vergleich mit der Ritterschaft wegen der Jagdstreitigkeiten. In diesem Schriftstück vom Jahre 1663 wurde erstmals das Schwarzwild erwähnt. (2) Es heißt darin, die Ritterschaft solle sich in Bezug auf Hirsche und Wildschweine und auch sonst so moderat zeigen, daß der Fürst keinen Grund zur Klage hätte.

In den fürstlichen Gehegen Ostfrieslands war entgegen der anderslautenden Ansicht des Forstmeisters Schimmel-pfennig (1878) kein Saupark vorhanden. Das Schwarzwild kam nur als Wechselwäld in den südlichen und östlichen Grenzgebieten des Landes vor. Bis in das Innere des Landes kamen die Saue_n wohl selten.

Am 13. Januar 1729 wurden allerdings 2 Wildschweine vom Jägermeister Frydag von Gødens und dem Jagdjunker von Scheel in den Westerender Büschen südwestlich von Aurich gespürt (B II f 97). Schnell wurde eine Treibjagd angesetzt und schon im ersten Treiben ein dreijähriger Keiler erlegt. Das zweite Stück Schwarzwild hatte sich in einen runden Busch eingeschoben, der nun umstellt und durchgedrückt wurde. Hierbei wurde dem Jagdjunker, der seinen Stand verlassen hatte, in den Unterleib geschossen. Ob jedoch auch das zweite Wildschwein zur Strecke kam, wurde nicht berichtet.

In den Jahren 1739-40 machten sich im Amte Friedeburg die Sauen übel bemerkbar. Da die Privathölzer stark abgenommen hatten und auch die fürstlichen Gehölze überaltert waren, genehmigte Fürst Karl Edzard am 5. Juli 1734 den Vorschlag seines Oberforstmeisters, im Amte Friedeburg Eichenheister in einem Pflanzgarten zu ziehen. Die jungen Bäume sollten später zum Teil in die Gehölze verpflanzt, zum Teil an die Untertanen verkauft werden. Bei der Eichel Saat sollte Roggen zwischen gesät werden, damit hierdurch ein Teil der Kosten gedeckt wurde. Der Boden wurde vorbereitet. Doch als im Herbst des Jahres 1739 die Aussaat vorgenommen werden sollte, richteten garnicht weit entfernt vom Pflanzgarten bei der Ortschaft Marx Wildschweine großen Schaden an den Feldfrüchten an. Auf seine Anfrage erhielt der Beamte zu Friedeburg jedoch die Anordnung, die Saat trotzdem in den Boden zu bringen. In einer Julinacht des Jahres 1740 ruinierten die Sauen auch wirklich einen großen Teil des Roggens im Eichelgarten. (Rep.6 / 5417).

Im Dezember 1753 wurde noch einmal ein Stück Schwarzwild in Wolthusen bei Emden erlegt. Oberforster Rosenthal wollte es für den Fiskus requirieren, erhielt jedoch von der Kammer in Aurich am 9. Januar 1754 den Bescheid, daß dieser Einzelfall nicht als Jagdexcess angesehen werden könnte. Der Magistrat zu Emden besaß die Jagdgerechtigkeit an diesem Ort, und zudem wäre wohl ein noch nie dahingekommenes Wildschwein als Schädliches Tier erlegt worden. (17).

Fast 200 Jahre waren nun keine Sauen in freier Wildbahn in Ostfriesland gespürt worden. Da wurde im Ostteil des Gebietes im September 1947 ein Stück Schwarzwild gemeldet. Es ließ sich dann Ende September auf der Insel Langeoog sehen, von wo es am 2. Oktober durch die 4 km breite Accumer Bucht bei starker Strömung nach Baltrum rann. Hier suchte es sich bei Niedrigwasser auf den Miesmuschelbänken des Wattes oberhalb der Tiefwasserzone Fraß. Von Baltrum rann es zum Sophienhofer Heller im Junkersrott. An einer Kartoffelmitte bei Messmersiel wurde es im Februar 1948 wieder gesehen. Es wird sich hierbei um den Keiler gehandelt haben, der auch noch in den folgenden Jahren mitunter in Lütetsburg, Berum sowie den Gehölzen um Aurich gespürt worden ist (8).

Seit Frühjahr 1949 konnte dann auch im Forstbezirk Hopels eine Bache beobachtet werden, die hier Frischlinge setzte. Nach Neuschnee wurde am 3. Januar 1951 eine Bache mit 3 Überläufern (Schwarzwild im 2. Lebensjahr) in einer Fichtendickung am Ostrande dieses Forstortes "festgemacht". Beim Durchdrücken der großen Dickung kam eine Überläuferbache dem derzeitigen Revierverwalter des Forstamtes Aurich. Beim Überfallen einer Schneise blieb sie mit gutem Blattschuß am Anschuß. So wurde 1951 nach fast 200 Jahren wieder ein Stück Schwarzwild in Ostfriesland erlegt.

Seit dieser Zeit mehren sich die Nachrichten über das Vorkommen von Schwarzwild vor allem in den südöstlichen Forstorten Ostfrieslands. Aber auch in Lütetsburg und den Forsten bei Aurich und Wittmund wurden noch mehrfach Sauen gespürt. In Hopels kamen in den letzten Jahren noch weitere "Wutzel" zur Strecke.

Der Wolf.

Wölfe wechselten nicht selten aus den Nachbargebieten nach Ostfriesland. Sie richteten dann oft im Viehstand und unter dem Wilde großen Schaden an. Umfangreiche Jagden wurden ihretwegen veranstaltet, die von Forstmeister Schraube in seiner Abhandlung über den Wolf in Ostfriesland eingehend geschildert wurden (18).

Nachdem bereits eine Wolfsjagd des Prosten zu Friedeburg im Jahre 1650 an der Oldenburger Grenze stattfand, (18)

sind

sind Berichte von größeren Wolfsjagden erst vom Jahre 1664 (B II f 111) an vorhanden. Im August dieses Jahres verursachte ein Wolf großen Schaden im Viehstand des Amtes Stickhausen. Fürst Georg Christian schickte daher sofort seine Jägerei zur Jagd nach Stickhausen. Im folgenden Juni wurde erneut eine Wolfsjagd im Oberledingerland abgehalten, da sich die Schäden im Viehbestand erheblich vergrößert hatten. Von beiden Jagden ist nicht bekannt, ob ein Wolf zur Strecke kam.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts traten häufiger Wölfe auf, die in den Viehherden übel hausten. Fürst Christian Eberhard verfaßte daher im Jahre 1705 persönlich eine generelle Anordnung für alle Jagden gegen solche Wölfe, die von der Oldenburger Grenze nach den Hochmooren wechselten (B II f 113). Diese Jagdvorschrift mutet wie ein Aufmarschbefehl für eine große Kesselschlacht an. 19 Kirchspiele mußten sich an dem Treiben beteiligen, dessen Kessel beim Beginn einen Umfang von etwa 110 km aufwies. Bei Aurich-Oldendorf, südostwärts der Stadt Aurich, sollte zusammengetrieben werden. Bei einem derart großen Aufgebot war eine straffe Führung und Beaufsichtigung erforderlich, da sonst die Bauern sich bei schlechtem Wetter leicht in einem Krug festsetzten oder eine kleine Privatjagd veranstalteten. Die einzelnen Kirchspiele wurden daher von den Vögten geführt. Mehrere Kirchspiele wurden unter der Leitung eines fürstlichen Jägers zusammengefaßt.

Im Frühjahr 1716 hatte bei einem Treiben im Münsterlande ein Wolf die Treiberwehr durchbrochen und war nach Ostfriesland gewechselt. Zwei Bauern gelang es bald, ihn mit 2 Schüssen zu erledigen, wofür ihnen der Fürst eine Prämie von 2 Talern auszahlen ließ (B II f 113).

Als im Jahre 1732 Wölfe in den Gehölzen um Aurich 3 Stück Rotwild und 6 Stück Damwild gerissen hatten, ordnete Fürst Georg Albrecht unbedingte Vertilgung dieser Räuber an. Ein im Egelser Holze gebauter Wolfsfang wurde bereits im Jahre 1737 gestohlen (B II f 113). Über einen Erfolg dieser sinnreich konstruierten Anlage ist nichts berichtet.

Später

Später bereitete ein Wolf den preußischen Forst- und Jagdbeamten große Kopfschmerzen. Die Bestie wütete 10 Jahre lang in den Viehbeständen des Landes und riß auch manches Stück Wild. Am 29.4.1766 wurde der Wolf zum ersten Male im Amte Esens gesehen. Vom Oberförster Rosenthal wurde eine größere Jagd für den 12. Mai angesetzt. Bei diesem Treiben blieben in der Treiberwehr jedoch Lücken von 1/2 Stunde Breite. Die Moore wurden meist garnicht betreten. Der Wolf entwich daher nach Westen in Richtung auf Marienhafte aus dem Kessel (18). Der Wolf trieb in der folgenden Zeit an verschiedenen Stellen des Landes sein Unwesen. Einmal fielen ihm an der Grenze zum Jeverland einige Rinder zum Opfer, ein anderes Mal riß er im Norden des Landes eine Anzahl Schafe. Mehrere groß angelegten Jagden blieben erfolglos. Oft war der Wolf von Anfang an garnicht im Kessel. War er aber bei einer Jagd im Treiben, so durchbrach er meist die lückenhafte Treiberwehr, in der allgemein Unordnung herrschte. Mitunter wurde wohl auch vorbeigeschossen.

Gegen Ende des Jahres 1767 stellte der Wolf wohl die Schmachhaftigkeit des Wildfleisches fest. Von nun an wurde die Wildbahn von ihm fürchterlich heimgesucht. In den wenigen Tagen vom 26. Dezember 1767 bis zum 8. Januar 1768 riß er in den Gehölzen um Aurich einen Rotspießer, drei Alttiere, zwei Schmaltiere und 2 Rehe, sowie im Gehölze Schoo ein Alttier und ein Schmaltier (18). Keine Holzung blieb verschont. Neun Stück Wild wurde die Beute des Wolfes im Jahre 1768 und sieben Stück allein im Jahre 1769 in den verschiedensten Wäldern. Vom 1. Februar 1769 bis zum 23. Januar 1770 fielen ihm sieben Stück Damwild und ein Reh zum Opfer. Auch der Viehbestand wurde weiterhin von ihm geschädigt.

Dem neuen Oberförster Krämer erging es bei den von ihm geplanten und durchgeführten Wolfsjagden in den Jahren 1772 bis 74 nicht besser als seinem Vorgänger Rosenthal. Die Treiber waren widerspenstig und gingen in einem Falle sogar mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten einem Unterförster zu Leibe, sodaß dieser flicken mußte. Oft erschienen die bestellten Treibermansschaften garnicht erst, obwohl diese Jagden doch zum Besten der

der Gesamtheit durchgeführt wurden. Bei einem anderen Treiben saß die Esenser Bürgerkompanie in der Wirtschaft " Die drei Sterne " und ließ den Wolf ungehindert passieren. (18).

Am 1. März 1776 schoß Harm Claassen in Coldinne endlich ganz unerwartet den Wolf. Die Landstände hatten eine Prämie von 50 Talern für Erlegung des Wolfes ausgelobt, die im Jahre 1768 auf 100 Taler erhöht wurde. Nun wollten die Stände dem glücklichen Schützen nur 50 Taler auszahlen, worüber dieser sich beim König beschwerte (2). König Friedrich entschied, daß Harm Claassen die Prämie von 100 Talern ungekürzt erhalten sollte, indem die Stände die eine Hälfte und die Ostfriesische Domänenkammer die andere Hälfte zu zahlen hatte.

Noch einmal spürte sich ein Wolf im Jahre 1795 in Ostfriesland. Die Kriegs- und Domänenkammer lehnte aber die Veranstaltung einer Jagd ab, da allgemeine Jagden meist wegen der mit ihnen verbundenen Unordnung ihren Zweck verfehlten. Es wurde vielmehr erneut eine Prämie von 50 Talern für die Erlegung des Wolfes ausgeschrieben. Harm Frerichs aus Schweindorf im Amte Esens beanspruchte die Prämie für sich. Er hatte am 18. Oktober 1795 den Wolf beschossen und am Anschuß Blut gefunden (18). Wegen des schlechten Wetter mußte er die Nachsuche aufgeben. Nachdem nun 11 Wochen vom Wolfe kein Stück Vieh mehr gerissen war, glaubte er dadurch den Tod des Wolfes erwiesen und verlangte die ausgesetzte Prämie. Die Zahlung wurde aber von der Kammer abgelehnt. Als aber ein Hausmann aus Uppum westlich von Esens im April 1796 beim Aalfang ein halbvermodertes Tier aus dem Tief zog und dieses vom Königlich Preußischen Collegium medicum einwandfrei als die Reste eines Wolfes identifiziert werden konnte, wurden dem Harm Frerichs vom König Friedrich Wilhelm 10 Taler Belohnung gewährt. So wurde im Jahre 1795 der letzte Wolf in Ostfriesland erlegt.

e) Die Regentschaft Christine Charlottes. (1665 - 90).

Nach dem frühen Tode Georg Christians übernahmen

seine

seine Witwe Christine Charlotte und sein Bruder Edzard Ferdinand die vor-mundschaftliche Regierung. Nach der Geburt eines Prinzen zog sich Edzard Ferdinand im Oktober 1665 nach Norden zurück, wo er bereits im Januar 1668 starb.

Fürstin Christine Charlotte wurde von ihrem Jägermeister Niklas Christoph von der Kettenburg mehrfach auf den Rückgang der Jagd aufmerksam gemacht. (B II f 7) Auf Betreiben ihres Jägermeisters ließ sie daher im Jahre 1675 von den Kanzeln ein Poenalmandat verkünden, in dem das Heidebrennen verboten wurde, da es dem Niederwilde schadete. (B II f 37). Dieses Verbot griff der Sohn der Fürstin, Fürst Christian Eberhard im Jahre 1694 auf und erneuerte es. Gleichzeitig verbot er das Aufbrechen von Äckern, die mit Buschwerk besetzt waren, ohne besondere Erlaubnis. Auch wurde das Umfrieden von freiliegenden Grundstücken im Interesse der Wildbahn untersagt.

Die Einführung von Schonzeiten:

Gestützt auf sein "Memoriale" über den Rückgang der Jagd beantragte der bereits oben genannte Jägermeister von der Kettenburg neben der Durchführung von größeren Jagden auf Füchse, die dem Jungwild sehr schaden, die Festsetzung einer Schonzeit von März bis Jakobi (25. Juli) (B II f 55). Konnte der Jägermeister auch nicht die allgemeine Einführung einer Schonzeit erreichen, so befahl die Fürstin doch ihren Beamten zu Esens, in diesem Amte die Jagdausübung vom 1. April 1675 bis Jakobi 1676 gänzlich und unbedingt zu untersagen. Auch die dort ansässigen Edelleute sollten von diesem Verbot nicht ausgeschlossen sein.

Fürst Georg Albrecht untersagte in den Jahren 1709 und 1770 ebenfalls die Jagd im Amte Esens von Mai bis Bartholomäi (24. August). Im Dezember 1712 befahl er, daß im Esenser Lande Hasen, Feld- und Moorhühner (Rebhühner und Birkwild) zwei volle Jahre geschont werden sollten (B II f 35). Diese Anordnung wurde jedoch im Frühjahr 1713 widerrufen. Die Schäden, die die schreckliche

Weihnachtsflut des Jahres 1777 der Jagd zugefügt hatte, veranlaßten den Fürsten erneut im April 1718 die Jagdausübung nunmehr für das ganze Harlingerland für 2 Jahre vollständig zu untersagen. Im April 1719 verlängerte Fürst Georg Albrecht das Jagdverbot für das Harlingerland bis Bartholomäi des Jahres 1720.

Am 20. 3. 1721 (B II f 55) wurde dort dann erneut eine vom 1. März bis Bartholomäi dauernde Schonzeit eingeführt.

f) Christian Eberhard (1690 - 1708).

Im Jahre 1690 übernahm Christian Eberhard die Regierung. Wie seine Vorfahren übte auch er das Waidwerk aus, wenngleich seine Gesundheit nicht immer die beste war. Er liebte vor allem die Beizjagd, die während seiner Regierungszeit ihren Höhepunkt erreichte.

Die Beizjagd.

Früh schon wurde die Beizjagd , das Jagen mit dem abgerichteten Raubvogel in deutschen Landen ausgeübt. Eine besondere Fertigkeit in dieser Jagdkunst wurde jedoch im Orient entwickelt, von wo im beginnenden Mittelalter die Falkner oft nach Europa kamen . Von Karl dem Großen wurde diese Art der Jagdausübung allen Unfreien verboten (21).

Ostfriesland war schon frühzeitig als ein Land bekannt, in dem gute Falken gefangen wurden . Zum Sommerande, wenn die in höheren Breiten brütenden Vögel sich zum Zuge in den Süden sammelten, fingen die Falkenfänger die zur Jagd verwendbaren Raubvögel. Vorwiegend waren dies der Hühnerhabicht- hier als Hühnerhafke bezeichnet- und der große Wanderfalke. Zur Jagd auf kleinere Vögel wurden auch Sperber, Baumfalk und Merlin abgerichtet. Die Beizvögel wurden entweder in Habichtskörpen oder mit Netzen gefangen, wobei ein gefesselter Lockvogel - meist eine weiße Taube - als Köder diente. Aber auch auf Pfählen angebrachte, mit Moos und Gras bedeckte Tellereisen wurden zum Raubvogelfang verwendet.

Henrikus Ubbius schrieb in seiner Frisiae deskriptio

im

im Jahre 1530 (22), daß sich bei dem Kloster Coldinne ostwärts von Berum ein bekannter Vogelherd befände, wo Habichte und Falken gefangen wurden.

Falken waren früher wertvolle und geschätzte Geschenke. So schickte Graf Rudolf Christian im Herbst des Jahres 1627 dem Kurfürsten Ferdinand von Köln, einem geborenen Herzog von Bayern, 10 Falken, um ihn günstig zu stimmen (2). Der Kurfürst dankte hochehrent.

Graf Ulrich II ordnete in seiner Jagdordnung vom Jahre 1645 an, daß ständig ein Falkonier und Falkonierknecht auf die "Falken und dergl. Vögel" achten sollten. Der Falkonier sollte jährlich 40 Taler und ein Kleid, sowie wöchentlich 2 Gulden Kostgeld erhalten.

Graf Enno Ludwig befahl im Jahre 1652 dem Amtmann zu Berum (B II f 55), von Zeit zu Zeit einige Kaninchen zur Fütterung der Falken nach Aurich zu senden. Besonders aber übte Fürst Christian Eberhard die Beizjagd aus. Vom dänischen König erhielt der Fürst zwei kostbare Falken (6). Es handelte sich vermutlich um jene großen, hellgefärbten Edelfalken, die auf Island gefangen und für die damals mitunter 1000 Taler bezahlt wurden.

Am 1. September 1700 schloß Christian Eberhard einen Vertrag mit dem im Dienste seines Schwagers, des Fürsten von Oettingen, stehenden Falkenmeister Lambert Hartroyl (B II f 125). Der Falkenmeister sollte danach jährlich um Fastnacht und Jakobi (25. Juli) mit 3 Knechten und einem Jungen nach Ostfriesland kommen und 16 Falken mitbringen. Von den Falken sollten 7 auf "Reiger" (Reiher), 2 auf Hasen, 2 auf Patrisen (Rebhühner) und 5 auf Elstern abgerichtet sein. Der Fürst gewährte dagegen dem Falkenmeister das sehr hohe Gehalt von 500 Talern und das Recht, in Ostfriesland nach Wunsch Falken zu fangen und diese als Eigentum zu behalten. Hartroyl erfüllte wohl die an ihn gestellten Erwartungen nicht. Der ostfriesische Jägermeister, Kapitän von Blücher, verpflichtete daher im Auftrage seines Fürsten am 16.11.1701

den Falkonier Johann Schwan , sich jährlich von Anfang März bis zum Ende der Beizzeit mit einem Jungen in Ostfriesland aufzuhalten. Schwan sollte außerdem Falken für die fürstliche Jägerei abrichten. (B II f 125)

Lambert Hartroyl trat im Juni des Jahres 1705 an den Fürsten mit der Bitte heran, für Fürst Albrecht Ernst von Oettingen Falken in Ostfriesland fangen zu dürfen. Christian Eberhard gestatte ihm den Falkenfang. Hartroyl mußte sich aber vorher mit dem Falkonier Schwan und dem Jägermeister Blücher in Verbindung setzen. (B II f 125).

Der Beizjagd erging es nicht anders als vielen Blumen. Nach der Blüte folgt das Welken. Als Georg Albrecht im Jahre 1708 die Regierung übernahm, verschwand die Falknerei fast gänzlich. Bei seiner großen Sparsamkeit nahm dieser Fürst Abstand von dem kostspieligen Vergügen der Beizjagd . Mit Erfolg führte der Fürst die Schußwaffe selbst auf Reiher, von denen er einmal an einem einzigen Tage 257 erlegte (6).

In den letzten Jahren der Regierungszeit Carl Edzards schickte der prachtliebende König von Polen und Kurfürst von Sachsen im Herbst seine Falkner zum Beizvogelfang nach Ostfriesland. An 6 Plätzen übten diese hier den Falkenfang und zahlten für jeden Platz eine Gebühr von 1 Taler und 8 Groschen an die ostfriesischen Jagdbeamten (2).

Nach dem Tode Carl Edzards fragte die Ostfriesische Kriegs- und Domänenkammer bei dem neuen Landesherrn an, wie es mit dem Falkenfang in Zukunft gehalten werden sollte. Die Anfrage wurde Friedrich dem Großen im Lager von Budin in Böhmen am 31.8.1744 vorgetragen. Der König entschied: " Ich will des Königs von Polen Majestät gern konzedieren, daß Sie dorten soviel Falken als Sie wollen einfangen lassen können".(2). Dem polnischen König ließ Friedrich diesen Bescheid über den preußischen Gesandten in Warschau mitteilen. Schon im folgenden Jahre gestalteten sich die Beziehungen zwischen Preußen und Sachsen - Polen feindselig. Dadurch entfiel auch der Falkenfang

der polnischen Falkner in Ostfriesland. Seit dieser Zeit wurden in Ostfriesland kaum mehr Falken gefangen.

In ganz Deutschland ist im 18. Jahrhundert die Falknerei aus der Übung gekommen. Nur an einigen Orten in Holland und England konnte sie sich bis in unsere Tage durchgehend erhalten.

g) Unter Georg Albrechts Regierung (1708 - 34).

Georg Albrecht war ein außerordentlich passionierter Waidmann. Er übte fast immer die der betreffenden Jahreszeit entsprechende Jagd aus und fand so stets jagdliche Betätigung. Im Frühjahr jagte er meist in der Gegend von Wrisse südostwärts von Aurich Birkwild. Es schloß sich die Reiherjagd zu Berum und Ihlow an. In der ersten Septemberhälfte folgte die Jagd auf Feldhühner, die meist im Ante Stickhausen bei Hesel und Remels ausgeübt wurde. Während des Septembers fanden auch die Hirschjagden in Ihlow und in Meerhusen statt. Ihretwegen ließ der Fürst im Jahre 1716 ein Jagdschlößchen in Meerhusen bauen (17). Hasen wurden zu meist in der zweiten Oktoberhälfte im äußersten Nordosten des Landes, in der Gegend von Funnixsiel gejagt. Im Winter bis zum März veranstaltete er mitunter Treibjagden vor allem bei Schoo südlich von Esens und an der Oldenburger Grenze. Diese Treiben galten wohl hauptsächlich den Füchsen. So wurden bei einem Treiben am 20. Februar 1731 bei Schoo 13 Füchse, dazu 6 Rehe und eine Anzahl Hasen erlegt. Aber auch außerhalb seines Landes jagte der Fürst. So weilte er vom September 1718 bis zum Februar 1719 bei seinem Schwiegervater Georg August, Fürst zu Nassau-Idstein. Hier schoß er in der Brunft vom 22.9. bis zum 7.10. 1718 drei Zwölfer, vier Zehner, zwei Achter und einen Gabelhirsch (17).

Im Winter und Frühjahr residierte Georg Albrecht in Aurich; von Mitte Mai ab wurde das Hoflager nach Sandhorst verlegt. Zur Zeit der Herbstjagden hielt man sich kurze Zeit in Ihlow, Berum oder Meerhusen auf. Trotz der großen Jagdleidenschaft kam der Fürst seinen Regierungspflichten gewissenhaft nach.

Die Vorrangstellung der Schußwaffe.

Georg Albrecht war überaus sparsam und setzte daher seinen Jagdetat so niedrig wie möglich fest. Aus diesem Grunde trat unter seiner Regierung die Schußwaffe, die durch die Verbesserungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts jagdlich brauchbar geworden war, sehr stark in den Vordergrund. Die Jagd mit dieser modernen Jagdwaffe verdrängte nun die kostspieligen Treibjagden mit Netzen und Tüchern mehr und mehr. Georg Albrecht übte, wie schon erwähnt, auch nicht mehr die Beizjagd aus. Selbst Reiher wurden nur noch geschossen.

Aus den gleichen Sparsamkeitsgründen schaffte der Fürst die vor-dem üblichen Schießgelder ab und stellte dafür den Jägern Pulver und Schrot. Die Zahl der Hunde wurde stark eingeschränkt, und die verbliebenen 18 Windhunde sowie die Hühner- und Schweighunde wurden zum großen Teil an die Jäger in den Ämtern gegeben. Die jungen Windhunde wurden allgemein von den Heuerleuten auf den Grashäusern großgezogen und dann in Kurich eingehetzt. Auch das bis dahin gewährte freie Futter für die Pferde der Jäger sperrte Georg Albrecht (B II f 43,45).

Wo es ihm notwendig erschien, scheute dagegen der Fürst selbst größere Ausgaben nicht. So ließ er im Jahre 1712 bei Wiesede im Amte Friedeburg ein Jägerhaus errichten, das der Amtsjäger frei bewohnte. Hier hatte vorher die Aufsicht gefehlt, sodaß die Gehölze ruiniert und die Wildbahn sehr geschädigt worden war. Die Einwohner von Wiesede versuchten erfolglos den Bau des Jägerhauses zu verhindern. (Rep. 241,2).

Im Jahre 1732 befahl Georg Albrecht seinen Jägern, täglich die Gehege in der Nähe der Residenz zu inspizieren, da sich in den dortigen Gehälzen unter den Rot- und Damwild lahme Stücke befanden, die wohl von Wilderern angeschossen waren. Der Fürst ordnete gleichzeitig an, daß zum Abschuß des Rot- und Damwildes nur eine K u g e l - b ü c h s e , niemals aber eine Flinte benutzt werden durfte. (12.11.1732). Diese Anordnung (B II f 65) ist als besonders fortschrittlich anzusehen, hat sich doch

die Auffassung, daß der Flintenschuß auf Hochwild unwaidmännisch ist, erst in unserem Jahrhundert allgemein durchsetzen können,

Die umfassendsten Strecke- und Wildbestandsnachweise.

Neben dem bereits erwähnten Nachweis des Rotwildbestandes aus dem Jahre 1731 wurden in der Regierungszeit Georg-Albrechts die umfassendsten Streckenachweise aufgestellt. Der Grund für die genaue Registrierung des erlegten Wildes mag darin gelegen haben, daß sich in dieser Zeit auch in der Jagd erwerbswirtschaftliche Bestrebungen stark geltend machten. Die Verzeichnisse der Jahresstrecken bieten heute eine Möglichkeit, Rückschlüsse auf den damaligen Wildstand zu ziehen. Hierbei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß bei den vielen Jagdgerechtigkeiten der adeligen Güter und Edelleute nur etwa ein Drittel des Landes dem Fürsten zur eignen Jagdausübung verblieben sein wird. Verschiedene Einzel-Jagdergebnisse wurden bereits bei der Besprechung mehrerer Wildarten angegeben. Hier sei deshalb nur die Durchschnittliche Jahrestrecke der Jahre 1722 - 26 aufgeführt, um einen Gesamtüberblick über den Wildstand der Zeit zu ermöglichen. Es wurden im Jahresdurchschnitt der Jahre 1722 und 1724 - 26 erlegt:

Rotwild	4 Hirsche und 8 Tiere
Damwild	7 Hirsche und 27 Tiere
Rehe	25
Füchse	29
Hasen	609
"Moorhahnen"	72
Feldhühner	905
Waldschnepfen	307
Wasserschnepfen	691
Enten	23
Wachteln	59

Außerdem wurde in einzelnen Jahren noch eine Strecke von Reihern und Krametsvögeln vermerkt.

Das Rehwild.

Wurde das Rehwild auch schon in früheren Zeiten in den

Verordnungen berücksichtigt, und galten die Grenzverletzungen der Oldenburger "ägerei in den Jahren 1620 und 1658 ebenfalls dem Reh wilde, so geben doch erst die Streckennachweise des beginnenden 18. Jahrhunderts einen Einblick in den Rehwildbestand. "Wie allgemein in Deutschland trat im Mittelalter wohl auch in Ostfriesland das Rehwild in seiner Bedeutung hinter den meisten anderen Wildarten zurück. Noch in den Jahren 1722 - 26 wurde mehr Damwild als Rehwild erlegt. Doch kam das Rehwild in geringer Zahl in allen Holzungen und deren Umgebung vor. Der stärkste Rehwildbestand muß damals im Amte Stickhausen gewesen sein.

Auch die Damen des Hofes beteiligten sich zu dieser Zeit an der Jagd auf Rehwild, wie aus den "ortén ersichtlich ist, die unter einem langen, mäßig starken Gehörn im Dienstgebäude des Forstbezirkes Ihlow zu lesen sind. Es heißt da: "Diese Reh-Hirsch haben Ihre Fürstl. Durchl. die Fürstin den 20.2.1730 zu Ihlo bey dem taxberge geschossen."

Um den Rehbestand zu heben, wurde im ausgehenden 18. Jahrhundert unter preußischer Regierung (27.10.1784) eine "Cabinetts- Ordre" veröffentlicht, nach der die Recken gänzlich geschont werden sollten. (2). Nach dem Abschluß des Rot- und Damwildes vermehrte sich das Rehwild bald stark. In der ostfriesischen Geest ist zudem die Gemengelage von Feld und Wald häufig, die den Rehen bekanntlich besonders zusagt. So fanden sich im Jahre 1878 in dem 242 ha großen Waldstück Ihlow 12 Bücke, 6 Späßer, 20 Recken sowie 8 Schmalrehe (17). 46 Stück Rehwild auf 242 ha ist ein sehr hoher Wildbestand. Es muß dabei jedoch berücksichtigt werden, daß der Lebensraum dieses Wildes sich auch auf die unliegenden Felder erstreckte. Vor der Wildvernichtung nach 1945 war der Rehbestand in allen Holzungen recht hoch.

Die Hasen.

Im April 1534 wurde in einer Jagdkonzession für den Leerorter Drost die Hasenjagd erstmalig erwähnt (2). Später spielten die Hasen in Jagdstreitigkeiten oft eine Rolle. In ganz Ostfriesland fand sich der Hase

meist

meist zahlreich. Nach der der Rebhühner war die Hasenstrecke zahlenmäßig stets die bedeutendste. Am besten muß die Hasenjagd aber in der Gegend von Funnixsiel im äußersten Nord-osten des Landes gewesen sein. Dort wurden unter der Regierung Georg-Albrechts im Spätherbst bei einer einzigen Jagd mitunter über 500 Hasen erlegt. Von den im Jahre 1730 erlegten 574 Hasen wurden 552 an das Hofpersonal einschließlich der Waschmädchen sowie an die Beamten und die Geistlichkeit in Aurich verschenkt. Auch der Pastor und der Deichvogt von Funnixsiel erhielten einige Hasen. (B II f 119).

Die Schnepfen.

Die Streckenverzeichnisse unterschieden Waldschnepfen und Wasserschnepfen. Letztere waren besonders häufig. Es handelte sich dabei wohl um die Bekassine, die in Ostfriesland auch Snipp oder Sneppe genannt wird. (8). In einer Jagd in der Nähe von Ardorf südwestlich von Wittmund wurden einmal im Oktober 1719 17 Wald und 82 Wasserschnepfen erlegt. (17). Im Jahresdurchschnitt war früher die Strecke an Wasserschnepfen meist ungefähr doppelt so hoch die die der Waldschnepfen.

In alten Zeiten war die Schnepfenjagd in Ostfriesland berühmt. Die Schnepfe wurde vielfach in Fallnetzen gefangen. In der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts ließ dann der Schnepfenfang erheblich nach. Schoß der Förster zu Egels 1869 noch 105 Waldschnepfen und der Förster zu Wittmund an einem Tage des gleichen Jahres 23 Schnepfen, so wurden 1877 in der ganzen Umgebung von Aurich nur etwa 60 Schnepfen erlegt. (17). In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verzeichnete jedoch der Fürstlich zu Inn- und Knyphausen'sche Oberförster Eisele in Lütetsburg wieder Herbststrecken zwischen 60 und 136 Waldschnepfen. Auch auf den Inseln wurden in dieser Zeit mehrfach größere Tagesstrecken erzielt. Der Herbststrich der Waldschnepfe ist aber jahrweise je nach Wind und Wetter sehr verschieden. Bei starkem Nordostwind lohnt die Schnepfenjagd in der Zeit vom 18. Oktober bis zum 5. November stets, während bei anderer Windrichtung der Strich meist westlich oder ostwärts an

Ostfriesland vorbeiführt. Die Bekassine dagegen hat infolge der Einschränkung ihres Lebensraumes durch Trockenlegung sumpfiger Wiesen und Senkung des Grundwasserstandes an Zahl auch in letzter Zeit weiter erheblich abgenommen. (Bericht des Oberförsters Eisele vom 12.4.1949).

Die Fuchsjagden.

Wie der Hase so wurde auch der Fuchs erstmalig in der mehrfach angeführten Jagdkoncession vom April 1534 genannt. Im Jahre 1675 forderte dann der Jägermeister Niklas Christoph von der Kettenburg in seinem " Memoriale über den Rückgang der Jagd" (B II f 7), daß bei Frostwetter größere Fuchsjagden veranstaltet werden sollten. Die Füchse hätten sehr überhand genommen und schädeten daher dem Jungwilde außerordentlich.

Umfassende Berichte über Fuchsjagden sind jedoch erst aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts erhalten.

Fürst Georg Albrecht veranstaltete alljährlich bei Frostwetter größere Fuchsjagden, zu denen er oft Gäste einlud. Die Einwohner der Ämter waren dann zu Treiberdiensten verpflichtet. Die beliebtesten Reviere für Fuchsjagden lagen während der Regierungszeit Georg Albrechts im Amte Friedburg. Der Fürst hatte seinen Lieblingsstand am Rispelerbusch, weil die Füchse meist dort in dem dichten Nischengestrüpp Deckung suchen wollten. Bei diesem Treiben hatten die Bauernschaften des ganzen Amtes Friedeburg, sowie aus dem Amte Wittmund die Kirchspiele Wittmund, Toquard, Eggelingen und Asel und aus dem Amte Aurich die Kirchspiele Middels und Ardorf Treiber zu stellen (B II f 117). Wurden aber Fuchsjagden bei Schoo durchgeführt, so mußten die Bauernschaften des Amtes Esens einschließlich der Stadt Esens und aus dem Amte Wittmund das Kirchspiel Burhave sowie aus dem Amte Aurich das Kirchspiel Middels Treiben. Die Vögte und Auskündiger erhielten Tagegelder, während die Treiber mit einigen Tonnen Bier erfreut wurden.

Bei diesen groß angelegten Fuchsjagden war der Erfolg oft sehr gering. Wie bei den Wolfsjagden war in

die Treiberlinie leist keine Ordnung zu bringen. Die Treiber, die durch Glockenschlag aufgefordert wurden, kamen zu spät oder überhaupt nicht. Mitunter lehnten sie sich gegen die Jäger und Vögte auf, die die Treiberlinie anführen sollten. Besonders "tumultuarisch" soll sich eine bei Schoo am 11.1.1729 durchgeführte Fuchsjagd gestaltet haben (B II f 55). Aus diesem Grunde blieb im allgemeinen die durchschnittliche Jahresstrecke gering, obwohl Füchse meist in großer Zahl vorhanden waren. Bei einem Treiben am 20. Februar 1731 bei Schoo im Amte Esens wurden aber trotzdem 13 Füchse erlegt. Das Jahr 1732 brachte eine Gesamtstrecke von 80 Füchsen.

Die letzten größeren Fuchsjagden fanden unter Fürst Carl Adzard in den Wintern 1740 und 44 bei Schoo und bei Rispel statt.

Später wurde in den Jahren 1875 / 76 in Ostfriesland eine energische Raubwildvertilgung angeordnet. Hierbei wurden allein bei Aurich 102 Füchse erlegt.

Bei Holthusen im Rheiderland war der Fuchs stets sehr häufig. Allein im Jahre 1919 wurden hier vom Besitzer des kleinen Gehölzes 41 Füchse geschossen.

Als den deutschen Jägern nach 1945 durch die Besatzungsmächte die Jagdausübung verboten wurde, konnte sich der Fuchs derart vermehren, daß er mancherorts die Niederjagd stark beeinträchtigte. Nach dieser Periode kamen bei Treibjagden in den Gehölzen um Aurich - so in den Wintern 1949/50 und 1950/51 - oft mehr Füchse als Hasen vor die Flinte. Bei einer kleineren Jagd im Forstbezirk Ihlow wurden am 14.11.1950 11 Füchse und nur 2 Hasen erlegt.

Die Jagddienste der Bauern.

Trotz der großen Jagdleidenschaft der meisten ostfriesischen Fürsten wurden die Bauern nicht so stark durch Jagdfronen gedrückt wie es sonst zu dieser Zeit vielfach in Deutschland geschah. Fürst Georg Albrecht ließ von seinem Jägermeister Franz Henrich Frydag von Gödens

in

im Jahre 1731 über die Jagddienstpflichten der Bauern eine Aufstellung anfertigen. Sie sei hier auszugsweise angeführt. (B II f 63):

" Registratur.

der Jagddienste, so von den Untertanen des Fürstentums Ostfriesland prästiert werden müssen und gegenwärtig wirklich prästiert werden.

Aurich, den 5. Juli Anno 1731

1. sind sämtliche Untertanen verpflichtet, wenn sie zu Wolfs- oder Fuchsjagden aufgeboten werden, an bestimmten Orten zu erscheinen und die Wölfe und Füchse zusammenzutreiben."
2. Die Eingeborenen einiger Ortschaften müssen bei Jagden in ihrem Amte Brot und Butter für die Hunde an den Ort liefern, wo sich die Jagd aufhält.
3. Das Wild muß nach Aurich getragen oder gefahren werden. Dieser Dienst wird aber bezahlt und Brot, Speck und Bier dafür gegeben.
4. Die Bewohner einiger Ortschaften sollen Krammetsvogelbeeren pflücken.
5. und 6. Einige spezielle Einzelheiten, die übergangen werden können.
7. "sind Warfsleute in den Ämtern Friedeburg, Aurich und Stickhausen schuldig, so oft es verlangt wird, die Moorhahnenhütten einzugraben, die dazu benötigten Flaggen und Heide zu hausn und die übrige Handarbeit zu verrichten, als auch die Dachse, Füchse und dergleichen auszugraben.

In fidem: Franz Henrich Fridag von Gödens.
Hochfürstlich Ostfriesischer Geheimer Rat
und Jägermeister."

Zum letzten Punkte dieser Registratur ist zu sagen, daß nach vorhandenen Rechnungen die Dienstverpflichteten für das Graben von "Moorhahnenhütten" und die Anlage von Wegen durch das Moor von den Jägern entsprechende Geldgeschenke erhielten.

h) Carl Edzard, der letzte Fürst des Hauses Cirksena. Carl Edzard war trotz seines schwächlichen Körpers ein guter

guter Waidmann . Sehr scharf ging er gegen die Wilderei vor, die in dieser Zeit ganz besonders überhand zu nehmen drohte. In seiner Regierungszeit wurden die bereits angeführten Amtsbeschreibungen angefertigt, die auch über die Jagd Angaben enthielten. Hiernach hielt sich der Fürst im Amte Berum einen ständigen Jäger, der über die Wildbahn Aufsicht führen sollte und für die Hofstatt das nötige " Wildgepret" beschaffen mußte. Der Beschreiber des Leerorter Amtes (Rep 241,1) führte aus, daß hier nur wenige Gehölze vorhanden waren und darum außer einigen Rehen kein " grobes Wild" zu finden wäre. An Hasen, Moor- und Feldhühnern hätte es dagegen keinen Mangel.

Das Birkwild.

Fürst Carl Edzard war ein guter Flugwildschütze, was aus den Abschlußlisten ersichtlich ist. Besonders liebte der Fürst aber die Jagd auf den balzenden Birkhahn, der zuliebe/^{er}oft in der Nähe des Balzplatzes übernachtete , um den "Moorhahn" am Morgen zu schießen.

Allgemein wurde in Deutschland das Birkwild in den Gesetzen früherer Zeiten stiefmütterlich behandelt. In Ostfriesland war dagegen schon früh die Jagd auf " Moorhahnen" und Rebhühner vom freien Vogelfange ausgeschlossen. Hier fand sich früher auf den großen Moor- und Heideflächen Birkwild sehr zahlreich, wurden doch im Jahre 1664 noch 200 " Moorhahnen" an die Hofküche geliefert. Die durchschnittliche Jahresstrecke betrug von 1722 bis 1726 72 "Moorhahnen"(17). Vor allem im Amte Esens muß zahlreiches Birkwild vorhanden gewesen sein, gab doch der Führer der Treiber von Westerholt und Schweindorf in seinem Protokoll an, daß bei dem Treiben am 11. Januar 1729 etwa 300 "Moorhühner" vor den Treibern aufgestanden seien (2).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts verschwand das Birkwild fast vollständig, was vor allem wohl auf die weitgehende Kultivierung der Moore, auf das Heidebrennen im Frühjahr und auf das Ausnehmen der Gelege durch die Moorkolonisten zurückzuführen war. Beim Torfgraben wurden die

leicht

leicht zu findenden Gelege ausgenommen, um die Eier an Ort und Stelle mittags zu braten. Vielfach stellten die Torfgräber dem Birkwild auch mit Schlingen nach.

Seit den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wird das Birkwild wieder vereinzelt in den Mooren angetroffen. Es soll zum Teil aus dem Oldenburgischen zugezogen sein; dort wurde es sehr geschont. Graf zu Inn- und Knyphausen hat um 1890 auch Birkwild auf seinen Aufforstungsflächen bei Wittmund ausgesetzt.

Die Ausrottung der Reiher.

In früheren Zeiten jagte der Hof die Reiher, wie berichtet, mit Hilfe der Falken. Seit dem Regierungsantritt Georg-Albrechts wurden die Reiher nur noch geschossen. In Ihlow und Berum müssen starke Kolonien gewesen sein, wurden doch an zwei Tagen, nämlich am 29. Mai und 5. Juli 1727, 938 Reiher erbeutet. (17). An einem anderen Tage mußten 449 Reiher ihr Leben lassen, wobei Fürst Georg Albrecht allein 303 dieser Vögel schoß.

Als Schädling der Fischerei war der Reiher zu keiner Zeit geschützt. Fürst Carl Edzard gab dem Jäger zu Friedeburg zu-dem am 12. März 1736 die Anweisung, die Reiher und Wasserraben (Kormorane) in Hopels auszurotten, da diese Vögel sonst das Gehölz ruinieren würden. (Rep 6/5513). Der Jäger erhielt hierfür vom Oberforstmeister von Wolfframsdorf fünf Pfund Pulver und 25 Pfd. Schrot.

"Alle sind sie schon ertötet,
See von ihrem Blut gerötet.
Mißgestaltete Begierde
Raubt des Reihers edle Zierde."
(Goethe, Faust).

Doch nicht überall wurden diese Vögel vernichtet, sodaß die Reiherjagd weiterhin ausgeübt werden konnte. In den Jahren vor 1883 feierte die Auricher Jägerei alljährlich am 13. Juni den Geburtstag des ältesten Auricher Waidmannes

in dieser Zeit bei einer Reiherjagd in Ihlow (2).

In den achtziger Jahren des vorzigen Jahrhunderts wurden dann aber auf Ministerialbefehl die Reiher überall gänzlich vertilgt. (2).

Um die Jahrhundertwende kamen Reiher nur noch ganz vereinzelt in den Kreisen Leer und Weener vor. Heute befindet sich eine starke Reiherkolonie auf einem Tannenaltbestand in Lütetsburg und eine weitere auf einem Tannebestand in Logabirum bei Leer. In der Reiherkolonie in Lütetsburg brütet auch eine größere Zahl Kormorane .

In den letzten Jahren der Regierungszeit Carl Edzards wurden auch die als Raubzeug betrachteten Tagraubvögel energisch verfolgt. In einer Prämienabrechnung wurden im Jahre 1730 21 Paare " große Arendfänge" (gemeint ist wohl der im Winter häufige Seeadler) und sechzehn Paar Steinadlerfänge aufgeführt (2).

III. Die Jagd seit der Preußischen Regierungsübernahme im Jahre 1744.

1) Die allgemeine Jagdentwicklung.

(Die Verpachtung der Jagd).

Nach dem Tode des Fürsten Carl Edzard im Jahre 1744 wurde Ostfriesland auf Grund eines Erbvertrages Provinz des Preußischen Staates. Für die Jagd ordnete der neue Herr, König Friedrich II, noch im selben Jahre die Verpachtung der Niederjagd einschließlich des Rehwildes an. Nur im Amte Aurich sowie in den größeren Holzungen sollte die Jagd auf herrschaftliche Rechnung administriert werden. Der ostfriesische Adel fühlte sich durch diese allgemeine Verpachtung in seinen hergebrachten Rechten gekränkt. Durch einen Vertrag im Herbst 1744 gelang es ihm jedoch, die Jagd allein zu pachten. 462 Taler mußte der Adel als Pachtsumme aufbringen (17). Sehr bald schon gingen verschiedene Jagden in die Hände bürgerlicher Beamter über. Die Koppeljagden blieben zunächst dem Adel vorbehalten, dem sie seit dem Vergleich des Jahres 1663 zustanden.

Im 18. Jahrhundert scheint die Jagd nach und nach heruntergekommen zu sein. Niemand, weder Staatsverwaltung noch Grundbesitz wollte zur Verbesserung der Jagd Opfer bringen. Aus einem Reskript vom 22. Dezember 1780 (17) ist zu entnehmen, daß die Koppeljagden ohne alle Ordnung beschossen und dadurch ruiniert wurden. Angehörige aller Berufsgruppen liefen dem Wilde nach und beschossen es.

Bis zum Jahre 1806 nahm das Forstamt sämtliche Jagdangelegenheiten unter Leitung der Kriegs- und Domänenkammer wahr. Die Jagdeinnahmen flossen in die Forstkasse und die königlichen Forstbedienten waren zugleich als herrschaftliche Jäger angestellt. Die holländische Regierung trennte die Jagdsache von der Forstverwaltung, welche Trennung auch die nachfolgende französische Regierung beibehielt. Die Franzosen lösten sogar das Forstamt auf und übertrugen den Domänen-
Renteien

die

die Aufsicht über die Forsten in den einzelnen
Reutebezirken.

Als dann Ostfriesland im Jahre 1815 mit dem König-
reich Hannover vereinigt wurde, war die Jagd in den
königlichen Gehölzen so unbedeutend, daß die Jagd-
inspektion Ostfriesland sie an die örtlichen Forst-
beamten verpachtete. Noch am Ende des 19. Jahrhunderts
wurde die niedere Jagd in den Staatsforsten bis auf
wenige Ausnahmen an die Oberförster verpachtet;
die Rehjagd aber administriert. Heute wird die ge-
samtige Jagd in den Staatsforsten als Verwaltungs-
jagd ausgeübt.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigten
sich einige größere Grundbesitzer als Wildheger und
- pfleger . So hegte Graf Edzard zu Inn- und Knyphausen
auf seinem Besitz Lütetsburg einen kleinen Damwild-
bestand und unterhielt eine wilde Fasanerie. Durch
pflégliche Behandlung hob er die Hasen- und flug-
wildjagd erheblich. Auch Graf von Wedel pflegte
auf seinen Besitzungen Gödons und Evenburg einen
guten Hasenbesatz.

Hase und Rebhuhn sind seit der Mitte des 19. Jahrhunderts
die wichtigsten jagdbaren Tiere in Ostfriesland.
In letzter Zeit hat sich auch der Fasan bedeutend
vermehrte. Der Bestand dieser drei Wildarten hat in
den westlichen Teilen des Landes durch die Über-
flutung weiter Gebiete im Winter 1944/45 , die durch
die Kampfhandlung dringend erforderlich wurde,
gelitten. Er hat sich in den letzten Jahren jedoch
weitgehend erholt. Einige jugoslawische Hasen wurden
im Winter 1952/53 zur Blutauffrischung auf Langeoog
ausgesetzt .

2) Die Jagdgesetzgebung.

a) Das Forst- und Jagdedikt des Jahres 1745 (Rep. 6/5260).
Aus Anlaß eines Holzdiebstahles im Egelser Busch
ostwärts von Aurich schlug der Oberförster Rosenthal
im November 1744 vor, ein neues Edikt zu erlassen.

In

In den folgenden Wochen wurden dauernd Holzdiebstähle festgestellt und außerdem oftmals verlorene Überreste angeschossenen Wildes gefunden. Bei den gewilderten Stücken wurde nur die Decke entfernt und das Wildpret blieb liegen. Die Wilderei nahm überhand. In Meerhusen mußte sich der Oberförster aus dem Staube machen, als von fünf Wilddieben zwei auf ihn anlegten. Ein neues Forst- und Jagdedikt erschien daher unbedingt erforderlich.

Durch ein Schreiben vom 17. November 1744 wurde von Berlin die Ausarbeitung eines Entwurfes befohlen. Als Muster wurde dem Schreiben das in den anderen preußischen Provinzen in Kraft befindliche Patent vom 28.12.1730 beigelegt. Gleichzeitig wurde in diesem Schriftstück angeordnet, daß in Ostfriesland die Jagdgerechtigkeiten der Ritterschaft und der übrigen Jagdinteressenten im alten Maße gewährt werden sollten. Ferner zählten die Rehe weiterhin zur Niederjagd; jedoch waren sie in Distrikten ohne Koppeljagd zu schonen.

Der Entwurf für das neue Forst- und Jagdedikt wurde im Januar 1745 der Regierung von der Kriegs- und Domänenkammer vorgelegt. Das vorbereitete Edikt mußte nun aber erst mit den Ständen besprochen werden, da nach den Konkordaten des Jahres 1599 kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen werden durfte. Es verzögerte sich die Vorlage beim König. Die Kammer bat immer wieder um baldige Erledigung, da die Wilddiebereien ständig zunahmen. Ohne große Änderungen wurde der Entwurf endlich dem König vorgelegt, der ihn am 28. September 1745 unterzeichnete. Ohne Wissen der Kammer und der Stände war im Entwurf der Regierung jedoch nach der Besprechung mit den Ständen durch den Kanzler Homfeld ein Zusatz eingefügt worden, demzufolge bei Wilderei in Sonderfällen auch zu willkürlicher Leib- oder Lebensstrafe statt zu der vorgesehenen Geldstrafe verurteilt werden konnte. Dieser Zusatz erregte, wie unten noch gezeigt werden soll, den Widerspruch der Stände.

Einige Exemplare des Ediktes , das nur für Ostfriesland ohne Harlingerland gelten sollte, wurden versehentlich nach Esens und Wittmund geschickt. Dieses Versehen verursachte einen hohen Verbrauch an Papier und Tinte, und der Amtsschimmel wurde fast zu Tode geritten. Der Entwurf des Ediktes für das Harlingerland, den der König am 7. Dezember 1745 unterzeichnete, glich dem Edikt für Ostfriesland nachher wörtlich. Nur § 7 des ostfriesischen Ediktes wurde fortgelassen, da für das Harlingerland der Osterhusische Akkord keine Gültigkeit hatte. Daher mußten in dem Ämtern Esens und Wittmund die Hunde allgemein Bängel tragen.

Im folgenden sei das Forst- und Jagdedikt inhaltlich angeführt:

" Königlich-Preußisches Forst- und Jagdedikt
im Fürstentum Ostfriesland
d.d. 28. Sept. 1745

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen
....."(es folgt eine halbe Seite mit Titeln).

Die Einleitung gab an, daß die vielen Wild- und Holzdiebstähle dieses Edikt erforderlich machten, da diese trotz der vielen Verordnungen aus der fürstlichen Regierungszeit nicht nachgelassen hätten. Es wurde erwähnt, " daß nunmehr um der blossen Haut willen das grobe Wild von denen Wild-Dieben häufig erschossen, und nach abgezogener Haut das Wildbräth den Raubtieren und Vögeln liegend zum Gefräß übriggelassen wird."

Vormalige ostfriesische Jagd- und Forstedikte sollten in diesem Edikt teils erneuert, teils etwas verändert, teils aber auch noch etwas verschafft werden.

In § 1 wurden dann folgende Strafen für Wilderei festgesetzt:

Hirsch	500 Taler	Stark Schwein	400 Taler
Tier	400 Taler	Bache	200 Taler
Kalb	200 Taler	Kayler	150 Taler
		Frayschling	100 Taler
Reh	100 Taler		
Hase	50 Taler		
Rebhuhn	30 Taler		
Moorhuhn	30 Taler		

§ 2 Bei Nichttontreiben der Gelder sollte die Strafe in Festungsarbeit umgewandelt werden. Unter besonderen Umständen konnte auch dann, wenn der Täter die Geldstrafe hätte zahlen können, eine willkürliche Leib- oder Lebensstrafe festgesetzt werden.

§ 3: Beim Wildhandel mußte stets der Ursprungsschein vorliegen. Hehler, Helfer und Vertuscher wurden mit halber Strafe bedroht.

§ 4: Die Gerber dürften keine Decken gerben, für die kein Ursprungsschein vorlag.

§ 5: Für das Antreffen mit Gewehr, Fanggeräten oder Hunden in der Wildbahn wurden 100 Taler Strafe festgelegt.

§ 6: Bewohner der Umgebung von Büschen mußten den Hunden Kreuzbügel umhängen. Die Hunde würden sonst erschossen, und die Eigentümer hätte n außerdem noch 1/2 Taler Schießgeld zu zahlen.

§ 7 (fehlte im Edikt für das Harlingerland) . Laut Osterhuser Akkord brauchten die Hunde im Marschlande keine Bügel zu tragen. Wurden aber Hunde jagend im Felde getroffen, so würden sie erschossen.

§ 8 besagte, daß auch die Hirten ihren Hunden Bügel umhängen mußten.

§ 9 behandelte die Holzdiebstähle, bei denen im Wiederholungsfalle Landesverweisung erfolgen sollte.

In einer weiteren Verordnung sollte freiwilligen Denunzianten eine hohe Belohnung versprochen werden. Hiergegen und gegen die willkürliche Leib- oder Lebensstrafe des § 2 des Ediktes reichten die Administratores des ostfriesischen landschaftlichen Collegii (H.vom Appel, von Wingene und Johann Leonhard Baum) am 17.12.1745 eine Resolution bei Hofe ein (Rep.6/5260). In dieser Resolution wurde festgestellt, daß zur Aufsicht über die Wildbahn Bediente bestellt seien und besoldet würden. Man solle daher niemand zum Anklagen zwingen,

wie

wie es ebenfalls vorgesehen war. Das Denunziantentum könne außerdem üble Auswirkungen haben. Es würden z.B. Wilddiebe eine Person unschädlich machen, wenn sie annähmen, von dieser Person angezeigt zu werden.

Trotz dieser Eingabe wurde in einer Verordnung vom 9. Mai 1746 den Denunzianten eine hohe Belohnung versprochen (Rep.6/5260). Die Wilderei wurde trotz dieser Maßnahmen nicht niedergewungen. Im Oktober des Jahres 1751 sprach sich Freiherr von Wedel für eine häufigere Erneuerung der Verbote aus, da nach seiner Meinung dem gemeinen Manne die schärfsten Verbote nur solange gelten, wie sie ihm noch neu sind und dem Gedächtnis etwas eingedrückt werden.

Die Strafen standen nicht nur auf dem Papier sondern wurden bei Überführung der Täter wirklich angewandt. So wurde ein Bauer aus Upende, der einen Hasen geschossen hatte, zu halbstündigen Stehen am Pfahl vor der Burgpforte verurteilt, da er die Geldstrafe nicht bezahlen wollte. Ein anderer Wilddieb wurde wegen dreimaliger Dieberei am Pranger mit Ruten gestrichen und dann des Landes verwiesen. Über Tortour und Execution ist noch eine Kostenberechnung vorhanden (2).

b) Weitere Gesetze und Verordnungen.

Auf die Forst- und Jagdedikte für das Fürstentum Ostfriesland und für das Harlingerland, sowie auf das Publicandum wegen der Wilddieberei vom 9.5.1746, in dem die hohe Belohnung für Denunzianten festgelegt wurde, folgte noch eine ganze Reihe Verordnungen, die jedoch meist wie oben genannten Gesetze in Erinnerung bringen sollten. So wurde auch in § 15 der Forstordnung für das Fürstentum Ostfriesland vom 15. Mai 1770 (Rep.6/5269) daraufhingewiesen, daß die Jagdangelegenheiten durch das Forst- und Jagdedikt des Jahres 1745 geregelt seien.

Jeder Eigentümer war nach der Jagdordnung von 1838 außerdem auf seinem Grundstück berechtigt, Raubtiere, Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Fischotter auszugraben und zu fangen. Hierbei durfte aber keine Schusswaffe benutzt werden.

Im Dezember 1786 wies eine Verordnung darauf hin, daß Hunde gebüngelt sein mußten. Die Mitnahme der Hunde zur Feldarbeit wurde im Jahre 1790 vollständig untersagt (Rep.6/5269), eine Anordnung, deren Erneuerung heute nottäte.

Nach einer Anweisung aus Berlin vom Jahre 1786 sollte das Forstpersonal über die Ausübung der Privatjagd bessere Aufsicht üben (24.).

Am 25. August 1788 wurde den Juden das Handeln mit Hasen verboten. Juden durften nun keine Hasen mehr aufkaufen, da sie durch vielfache Hehlerei das Wildern unterstützten. (2).

In einer Anordnung des Königlich Hannoverschen Jagdepartements zu Osnabrück vom 24.10.1846 wurde noch verfügt, daß die Pächter zur Koppeljagd keine Gäste hinzuziehen durften.

Dann aber brachte das Jahr 1848 in allen deutschen Landen die sogen. Jagdfreiheit auf eigenem Grund und Boden. In kurzer Zeit war allerorten der Wildstand derart gefährdet, daß neue Schritte unbedingt erforderlich wurden. In Ostfriesland wurde die Jagd durch das Hannoversche "Gesetz betreffend Aufhebung des Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd" vom 29.7.1850 geregelt. Hierin wurde das Jagdrecht vom Jagdausübungsrecht getrennt. Für die Jagdausübung waren Jagdscheine erforderlich, die für das Jagdjahr vom 1.9. - 31.8. galten. Die nun folgende, oben bereits erwähnte Hannoversche Jagdordnung des Jahres 1859 wurde im beginnenden 20. Jahrhundert durch die Preußische Jagdordnung vom 15. Juni 1907 ersetzt.

Einen hervorragenden Abschluß fand die Jagdgesetzgebung

im

im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, das einheitlich für das ganze deutsche Reichsgebiet galt. In diesem Gesetz wurde erneut festgelegt, daß das Jagdrecht unlösbar mit dem Recht an der Scholle verbunden sei, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt. Die Ausübung des Jagdrechtes aber könne nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Das Reichsjagdgesetz ist aufgebaut auf den Grundsätzen der Waidgerechten Jagdausübung und der Hegepflicht der Jäger unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landeskultur. Es ist zur Zeit noch im Lande Niedersachsen und damit in Ostfriesland gültig. Es bleibt zu hoffen, daß seine Bestimmungen in die in Vorbereitung befindliche neue Jagdgesetzgebung weitgehend übernommen wird.

3.) Das Wild.

a) Der Abschluß des Rot- und Damwildes (1771-83).

Seit der preußischen Regierungsübernahme im Jahre 1744 waren in Ostfriesland keine besonderen Jäger mehr für die Jagdaufsicht bestellt. Der Jagdschutz wurde von den Forstbeamten nebenher ausgeübt. Wilddiebe wurden nur noch in Ausnahmefällen zu Leibesstrafen verurteilt. Allgemein waren Geldstrafen für Wilderei festgelegt. So nahmen auch in kurzer Zeit die Rot- und Damwildbestände durch die vielen Wilddiebstähle stark ab. Außerdem verminderte, wie oben ausführlich berichtet, ein Wolf in den Jahren 1766-76 das Rot- und Damwild erheblich.

Obwohl der Rot- und Damwildbestand nur noch sehr gering war, klage die bäuerliche Bevölkerung weiterhin stark über Wildschäden. Für das Jagdjahr 1771/72 wurde daher ein erhöhter Abschluß angeordnet, dessen Durchführung aus den wesentlich höheren Jagdeinnahmen dieses Jahres ersichtlich ist. (19).

Die fortschreitende Landeskultur ließ sich in diesem Waldarmen Bezirk, in dem das Wild fast ausschließlich auf das Äsen von Feldfrüchten angewiesen war, mit der

Hege eines größeren Hochwildbestandes nicht mehr vereinbaren. Die bäuerliche Bevölkerung ruhte daher nicht eher, als bis die völlige Ausrottung des Rot- und Damwildes durchgesetzt war. Eine Abschußanordnung des Jahres 1783 zielte auf diese Hochwildvernichtung hin. (Rep.6/5230). Elf Stück Rotwild und 50 Stück Damwild wurden in diesem Jahre erlegt.

In einer Übersicht über die Forsten und den Wildstand, die von Berlin angefordert war, wurde am Ende des Jahres 1783 für den Wildstand angegeben, daß sich noch 15- 18 Stück Rotwild meist auf den Hochmooren Fänden. In Ihlow und Sandhorst sollten noch 30 - 40 Stück Damwild gewesen sein. In den folgenden Jahren wurde auch diesen Resten des Hochwildes die Kugel angetragen.

Von nun an kam Rotwild nur noch vereinzelt als Wechselwild in Ostfriesland vor. Im Frühjahr 1794 wechselten zwei mit Schrot angeschweißte Stücke Rotwild aus dem Münsterlande nach Ostfriesland über. Beide Stücke wurden bei Leer gefangen. Der in einem alten Graben erbeutete Hirsch konnte nur tot heimgebracht werden. Dem zweiten Stück, einem Alttier, wurde beim Durchrinnen der Ems ein Strick über den Träger geworfen und es wurde lebendig nach Loga gebracht. Man hoffte, das Tier am Leben zu erhalten, da es hochbeschlagen war. Weil das Stück jedoch sehr stark angeschweißt war, wurde es vom Gräflich Wedel'schen Jäger abgefangen (19). So endeten die beiden letzten Stücke Rotwild, die in Ostfriesland gemeldet wurden.

Damwild ist dagegen heute wieder in Ostfriesland beheimatet. Im Carl-Georgsforst des Grafen Wedel halten sich einige Stücke, die von dort aus vielfach bis weit in das Jeverland hinein wechseln. Der Ursprung dieses Damwildstandes wird im ehemaligen Wildgatter bei Upjever in Friesland zu suchen sein, wo die dort stationierte Luftwaffeneinheit Damwild hielt, das später ausbrach und zum Teil nach Ostfriesland zog.

b) Die Kaninchenplage (9).

Auf den Inseln war der Kaninchenfang, der von Seiten der Inselbewohner mit Hilfe von Messingdrahtschlingen erfolgte, die Hauptjagdart. Die Kaninchenjagd lieferte den Insulanern zusätzliches Frischfleisch im Winter und brachte Einnahmen von den ihretwegen kommenden Sonntagsjägern. So wurden auf der Insel Juist vor der Sturmflut des Jahres 1825, die den Kaninchenbesatz dort sehr verringerte, jährlich 1000 bis 1200 Kaninchen erbeutet. Der Pächter hatte zu dieser Zeit einen Pachtzins von 120 Mark zu zahlen. Um das Jahr 1860 betragen die Jagdpachten auf Ostland -Borkum 108 M

Westland-Borkum 150 M

Juist 13,20 M

Langeoog 16,50 M (17)

Auf den Inseln Norderney und Spileroog war die Kaninchenjagd freigegeben. Auch auf Baltrum wurde die Jagd auf Kaninchen vorwiegend von den Inselbewohnern ausgeübt.

Das heimliche Ausgraben der Kaninchen durch die Inselbewohner fügte dem Bewuchs der Dünen schweren Schaden zu. Die Ausblasung der Dünen durch den Wind wurde stark gefördert. Mehrfache Verbote dieser Jagdart führten zu keinem Erfolg. Der Finanzminister genehmigte daher durch Rescript vom 30.1.1869 die Ausrottung der Kaninchen auf Ostland-Borkum (17). Am 12.5.1869 wurde dann das systematische Abfangen der Kaninchen bei gleichzeitiger Vernichtung der Gänge durch die Landdrostei zu Aurich für alle ostfriesischen Inseln angeordnet. Als Anreiz diente die Überlassung der Jagdbeute an die Beteiligten. Die Pastoren auf Borkum und Juist, denen jährlich eine Anzahl Kaninchen geliefert werden mußte, ließen sich durch eine Kapitalentschädigung abfinden.

Nach wenigen Jahren war auf den Inseln nur noch ein unmerklicher Kaninchenbesatz vorhanden. Auf Norderney wurden bereits 1870 die letzten einheimischen Wildkaninchen ausgerottet. Ein Badegast setzte jedoch im Jahre 1874 hier vier aus dem Hümmling eingeführte Kaninchenpaare aus. Im Jahre 1914 fanden sich graue Kaninchen auf :

dieser Insel ostwärts des Leuchtturmes, während sich im Westen der Insel farbige, verwilderte Hauskaninchen in den Dünen tummelten. Wegen erheblicher Schäden in den Dünen und an den Kuranlagen sollte im Jahre 1938 der Abschuss wesentlich erhöht werden. Die Kaninchen haben sich auf dieser Insel jedoch auch in den letzten Jahren trotz einer Seuche noch vermehrt. Das letzte echte Wildkaninchen auf der Insel Juist wurde im Jahre 1888 erlegt. Heute finden sich auf dieser Insel nur verwilderte Hauskaninchen, die auch auf den übrigen Inseln in großer Zahl anzutreffen sind. Auf Baltrum wurden die Kaninchen jedoch restlos ausgerottet und an ihrer Stelle Hasen ausgesetzt, die noch heute in mäßiger Zahl die Dünen beleben. (26).

Im Jahre 1920 wurden auf dem Memmert, jenem "werdenden Land in der Nordsee" zwischen Borkum und Juist, Hauskaninchen ausgesetzt, die nach den Angaben von Dr. Leege sich in dieser kurzen Zeit von einem 8 Pfund schweren, mannigfach gefärbten und gescheckten Hauskaninchen zu einem grauen, vier - fünf Pfund schwerem Tier entwickelten. (hierzu auch: Geheimrat Bier: "Neue Gesichtspunkte in der Vererbung" Berlin 1938)

Auch auf dem ostfriesischen Festlande findet sich in neuerer Zeit in einzelnen Gebieten das Kaninchen zahlreich. So wurde aus Holthusen im Rheiderland berichtet, daß in dieser Gegend die ersten Wildkaninchen um das Jahr 1909 beobachtet und erlegt wurden. Gegen Ende des ersten Weltkrieges waren die Kaninchen bei Holthusen und Weener direkt zur Plage geworden. Stärkerer Abschuss in den ersten Jahren und dann nach weiterer Vermehrung plötzliche, unerklärte Abnahme führten den Besatz auf ein erträgliches Maß zurück, bis die Kaninchen am Ende des 2. Weltkrieges wieder überhand nahmen. Vom Jahre 1929 an traten auch in vielen anderen Revieren des Jagdkreises Leer Kaninchen auf. Besonders zahlreich sind sie im südlichen Teil dieses Kreises, wo um die meisten Weiden noch hohe, trockene Wälle vorhanden sind. Nach der Entwässerung der Moore fanden auch bei Wiesmar die Kaninchen gute Lebensbedingungen. Die in dieser Gegend anzutreffenden

verwilderten

verwilderten "Stallhasen" stammen zumeist wohl von Hauskaninchen ab, die den in den Gefangenenlagern des ersten Weltkrieges bei Wiesmoor festgehaltenen Franzosen entwichen sind. Durch das Aussetzen der Jagd nach 1945 konnte auch bei Wiesmoor das Kaninchen vielerorts zur Plage werden.

c) Das Rehwild.

In den 160 Jahren seit dem Abschluß des Rot- und Damwildes hat sich das Rehwild stark vermehrt. Wurden im Wildbestandsnachweis der königlichen Forsten des Jahres 1783 (Rep.6/5230) nur 18 - 20 Stück Rehwild aufgeführt, so fanden sich 100 Jahre später allein in dem damals 271 ha großen Forstorte Ilow über 50 Rehe, die für die angrenzenden Kolonisten Grund zur Beschwerde gaben.

Im Wildbestandsnachweis des Forstamtes Aurich vom 1.8.1939 wurden 738 Stück Rehwild für die 5185 ha große Staatsforstfläche angegeben; das waren durchschnittlich etwa 15 Stück Rehwild auf 100 ha Fläche. Dieser Rehbestand setzte sich aus 105 starken und 145 schwachen Böcken, 333 Ricken und Schmalrehen sowie 200 Bock- und Rehkitzen zusammen. 178 Stück Rehwild wurden in den Abschlußplan aufgenommen. Im Jagdjahre 1938-39 wurden in den Jagdkreisen Ostfrieslands insgesamt 558 Stück Rehwild erlegt. (28). Aus diesen Zahlen ist die jagdliche Bedeutung zu ersehen, die in letzter Zeit dem Rehwilde in Ostfriesland zukam.

In den Forsten verbiß das Rehwild vor allem den Weißtannenjungwuchs recht erheblich. Das war insofern besonders unangenehm, als die Weißtanne auf dem besseren Geestboden und auf dem Übergangsboden von Geest zu Marsch von allen heimischen Waldbäumen die höchste Wuchslleistung zeigt. Diese Wuchs- und Verjüngungsfreudigkeit mag auf die hohe Luftfeuchtigkeit in Küstennähe zurückzuführen sein.

Tanne und Lärche sollen in den meisten Forstorten weiter gefördert werden. Den Bestrebungen der Förderung der Weißtanne in den ostfriesischen Forsten ist der sonst bedauerliche Rehwildmord durch die Besatzungstruppen in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch zugutegekommen. Wo früher die Tanne sich garnicht oder nur langsam verjüngte, zeigte sich nun oft eine üppige Naturverjüngung; so in den Forstbezirken Hohehahn bei Wittmund, sowie Meerhusen und Sandhorst bei Aurich.

Selbst im Forste Lütetsburg des Fürsten zu Inn- und Knyphausen, wo die Weißtanne mit 178 ha Flächenanteil bei 133 ha Eiche und 73 ha Fichte schon seit langer Zeit den höchsten Bestandesanteil innehat, wurde sie stark vom Rehwild verbissen. Zur Einleitung der Verjüngung war daher auch hier eine Ringatterung stets erforderlich.

In dem Betriebswerke der Staatsforsten aus dem Jahre 1923/24 (27) wurde erwähnt, daß die Tannenkulturen, die als Unterbau in gelichteten Eichenbeständen und zur Auspflanzung kleinerer Blößen angepflanzt wurden vom Rehwild stark verbissen worden waren. Trotzdem sind diese Kulturen ohne Nachbesserungen meist gut geraten; nur brauchten sie längere Zeit, bis sie hochkamen.

Aber auch die anderen, selteneren Holzarten nimmt das Rehwild oft stark an, wie es sich besonders im Carl-Georg-Forst des Grafen von Wedel bei Friedeburg gezeigt hat.

Heute hat sich das Rehwild von dem Aderlaß vielerorts schon weitgehend erholt. Wenn es auch nicht in dem früheren, aus den angeführten Gründen wirtschaftlich nicht tragbarem Umfange vorhanden ist, so belebt es doch wieder die ostfriesischen Wälder.

d) Der Seehund.

(Über dieses für die Watten der südlichen Nordseeküste so charakteristische Jagdtier und seine Bejagung ist leider nur wenig berichtet. Die Schilderung hält sich daher eng an die Angaben einer unveröffentlichten Abhandlung über den Seehund an der südlichen Nordseeküste von Dr.h.c.Otto Leege-Norden).

An den ostfriesischen Küsten ist der gemeine Seehund am häufigsten. Aber auch die Ringelrobbe und die sonst den höheren Norden bewohnende Sattelrobbe sind vereinzelt anzutreffen.

In alten Zeiten, als die Insulaner und Küstenleute auf Walfang in die Polargebiete fuhren, verfolgten sie auf den Eisfeldern die Robben und erschlugen sie. In gleicher Weise wurden die Seehunde von den Inselbewohnern auch an den ostfriesischen Küsten bejagt, wo diese Wildart wegen der günstigeren Nahrungsverhältnisse und der vielen bei Ebbe trockenliegenden, als Rastplätze beliebten Sandbänke im Mündungsgebiet der Ems am verbreitendsten ist. Die sogeh. "Rubbenklopper" waren wegen ihrer Brutalität vielfach berüchtigt. Die Netz- und Hetzjagd, die das heute gültige Jagdgesetz ausdrücklich verbietet, war in Ostfriesland stets unbekannt.

Heute wird die Seehundjagd nach dem Reichsjagdgesetz von 1934 nur noch auf den Sandbänken mit dem Kugelschuß ausgeübt. Sobald die Ebbe eingetreten ist, läßt sich der Jäger in unmittelbarer Nähe des Rastplatzes der Seehunde auf einer "Plate" absetzen. Er legt sich unauffällig bekleidet in günstigen Wind, da der Seehund außerordentlich scharf wittert. Schnellen sich jetzt die Tiere auf die Plate, so ahmt der Jäger die Bewegung der Roggen durch Aufwärtsschnellen des Oberkörpers und der Beine nach. Die schlechtäugenden Tiere verlieren - derart getäuscht - alle Scheu und halten selbst auf 10 m Entfernung noch den Jäger für Ihresgleichen. So kann ein sicherer Schuß angebracht werden.

4.) Die jagdwirtschaftliche Entwicklung.

Im Forst, der kulturlandschaftlichen Form des Waldes, wie auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist es den Tieren versagt, zu leben wie in der Naturlandschaft. Ihr Dasein ist ein künstliches Gleichgewicht zwischen Schonzeit und Abschluß, Wildschaden und Wildhege. Also auch den Tieren gegenüber wird neben dem Wunsch, einen artenreichen, gesunden Bestand zu erhalten, ein wirtschaftliches Empfinden wach. Es gilt, so zu hegen und zu nutzen, daß der Schaden, den die Tiere der menschlichen Wirtschaft stiften, durch sie selbst weitgehend wieder aufgewogen wird. Wie Jagdwirtschaft wird so ein wesentlicher Bestandteil der Jagd und damit auch die jagdwirtschaftliche Entwicklung ein Teil der Jagdgeschichte.

Im Jahre 1744 verfügte Friedrich der Große die Verpachtung der Niederjagd einschließlich der Jagd auf Rehwild (Rep-6/5260). Im Amte Aurich und in den größeren Holzungen sollte die Jagd jedoch auf herrschaftliche Rechnung verwaltet werden. Es wurden daher nach längeren Verhandlungen mit Berlin Ende des Jahres 1744 für den Verkauf des Wildes Wildtaxen festgelegt. (27). Die Ober-Kriegs- und Domänenrechnungskammer in Berlin wollte diese Taxen im Jahre 1751 erhöhen. Hiergegen wandte sich der Oberförster Rosenthal zu Aurich, da bei Erhöhung der Preise der Wildverbrauch sehr zurückgehen würde. Der Oberförster berichtete, daß Wilpret in Aurich nicht sehr gefragt wäre, da die Auricher behaupteten, "es schmecke böckisch". Viel Wild würde nach Oldenburg und Bremen geschickt, was jedoch an heißen Tagen nicht möglich wäre. Weiter führte der Oberförster aus, daß die Besitzer der adeligen Jagden das Wild weit unter der Taxe abgaben. Besonders für Rot- und Damwild sei die Taxe zu hoch eingesetzt. Die Taxe sah damals für einen Rothirsch von 8 - 10 Enden mit Decke und Jägerrecht einen Preis von ganzen 8 Talern vor.

Über die Einnahmen aus Wildverkauf und Jagdpachten im ausgehenden 18. Jahrhundert geben die sehr sauber geführten

geführten Jahresrechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten aus dem Jahre 1784/85 Aufschluß (17). Der Verkauf von Wildpret brachte dem Staate in diesem Jahre 59 Taler, während die Jagdpachtbeträge der Forstkasse 451 Taler zuführten. Aus der Aufstellung der Einnahmen aus den verpachteten Jagden ist gleichzeitig ersichtlich, daß auch in drei Bezirken des Amtes Aurich die niedere Jagd für etwas über 29 Taler verpachtet wurde. In den Ämtern Friedeburg, Stickhausen und Leer hatte der königliche geheime Kriegsrat Graf von Wedel für insgesamt 196 Taler die Jagd gepachtet, während in den Ämtern Norden und Herum Graf von Knyphausen zu Lütetsburg für einen Pachtbetrag von 55 Talern das Jagdausübungsrecht erworben hatte. In den Ämtern Lmden, Pwsum und Greetziel jagten Burggraf Peters und Genossen sowie im Amte Wittmund Burggraf Simon und Genossen. Die Jagd im Amte Esens hatte der Krämer Brahms für 70 Taler jährlich gepachtet, und der Kaufmann Kriegesmann übte die Greetzieler Burgjagd für 5 Taler Pacht aus. Es ist aus dieser Aufzählung zu erkennen, daß große Jagdbezirke gebildet und diese an einen kleinen Kreis von Jägern verpachtet wurden.

Im Jahre 1806 trennte die Holländische Regierung Jagd- und Forstwesen. Die Jagdpachten brachten in den letzten Jahren vor dieser Trennung der Forstkasse eine Einnahme von 729 Talern jährlich. Durch die französische Besatzungszeit war die Jagd in den Gehölzen derart heruntergekommen, daß sie nach der Vereinigung Ostfrieslands mit dem Königreich Hannover an die örtlichen Forstbeamten verpachtet wurde. (17). Um 1878 wurde die Niederjagd in den Staatsforsten noch mit wenigen Ausnahmen an die Oberförster verpachtet. Die Rehjagd wurde damals aber, wie erwähnt, wieder administriert. Die Jagdpachten der Gehölze brachten im Jahre 1878 eine Einnahme von 838 Mark, die Verpachtung der Jagd auf den Domänen 1218 Mark.

Die Wildrechnung des Fürsten zu Inn- und Knyphausen schloß im Jahre 1907 mit einem Jagdertrag von 7074 M

ab, dem die jährlichen Jagdunkosten von etwa 6000 M gegenüber standen. In letzterer ist ein hoher Betrag für die Hege und Aufzucht von Fasanen enthalten. Bei dem Streckeverzeichnis ist die hohe Zahl des Damwildabschusses (10 Schaufler und 88 sonstige Stücke) bemerkenswert, die wohl auf die Aufhebung des Lütetsburger Tiergartens in dieser Zeit hinweist.

Im Jagdjahre 1939 wurde in der Staatsforst außer in den wenigen verpachteten Jagden eine Strecke von 119 Stück Rehwild erzielt (25). Außerdem wurden 197 Hasen, 18 Füchse, 62 Schnepfen sowie eine kleine Zahl Fasanen, Rebhühner und Enten erlegt. Dieses Wild brachte die Einnahme von 2706, 72 M. Aus den Jagdpachten flossen in die Forstkasse 317,65 M. Da die Ausgaben für Jagdbetrieb und Jagdpachten in diesem Jahre 625,20 M betragen, konnte aus der Jagd in den Staatsforsten ein Reinbetrag von 2399, 17 M erzielt werden.

In der nachfolgenden Übersicht sei die Jahresstrecke des Jagdjahres 1938/39 für die Jagdkreise Ostfrieslands aufgeführt. Der Geldwert der Strecke wurde nach dem Reichsdurchschnitt errechnet, der aus den von Dr.Müller/Using in seinen " Grundlagen moderner Jagdwirtschaft" (12) niedergelegten Tabellen entnommen wurde. Aus den gleichen Tabellen wurde die Jahresdurchschnittsstrecke der einzelnen Wildarten je qkm des Reichsgebietes errechnet, um sie derjenigen Ostfrieslands gegenüberstellen zu können. Bei dieser Gegenüberstellung ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Strecke vermutlich nicht vollständig gemeldet wurde. Die Jahresstrecke in Ostfriesland wird demnach zu niedrig veranschlagt sein, während bei den Angaben der Reichsstrecke die Mindermeldung durch einen prozentualen Aufschlag auszugleichen versucht wurde.

(Bei der Errechnung der Jahresdurchschnittsstrecke je qkm des Reichsgebietes wurde die Fläche des Altreiches einschließlich Saarland und Memelland von 473.345 qkm zugrundegelegt.)

Wildart		In den Jagdkreisen Ostfries- lands im Jagdjahre 1938/39		Jahrestrek- ke je qkm im Reichs- durchschnitt
		Strecke Wert in M	Strecke je qkm	
starke Böcke	24	558	8.700	0,18
Abschussböcke	171			
Ricken und Kitze	363			
Hasen	39.101	130.000	12,61	5,19
Kaninchen	10.300	11.650	3,32	4,54
Füchse	275	5.500	0,09	0,74
Dachse	9	90	0,003	0,05
Iltisse	1.020	12.240	0,33	0,47
Wiesel	315	1.260	0,10	0,24
Birkhähne	14	30	0,004	-
Fasanen	14.212	24.880	4,58	1,88
Rebhühner	14.192	14.192	4,58	3,29
Ringeltauben	3.688	5.532	1,19	0,53
Waldschnepfen	255	558	1.345	0,18
Bekassinen	303			
Wildenten	8.994	11.291	2,90	0,84
Wildgänse	598	1.792	0,19	0,04
sonst. Wasservögel	2.626	<u>1.313</u>	0,58	0,51
		rd.230.000		

Außerdem wurden im Jahdjahre 1938/39 in den ostfriesischen Jagdkreisen als erlegt gemeldet:

73 wildernde Hunde,
1.915 wildernde Katzen
47 Seehunde.

(25)

Wie zu erwarten ist, übertrifft die durchschnittliche Strecke an Wildenten, Wildgänsen und sonstigen Wasservögeln in Ostfriesland die des Reichsdurchschnittes um ein Mehrfaches. Aber auch die Hasen- und Fasanenstrecke liegt in Ostfriesland $2 \frac{1}{2}$ mal höher als im Reichsdurchschnitt, während dagegen die Strecke an Rehwild und Haarraubwild weit hinter dem Reichsdurchschnitt zurückbleibt. Der Geldwert der Gesamtstrecke auf die 310.000 ha große Fläche Ostfrieslands bezogen ergibt den Betrag von 0,74 M je ha, also rund 20 % weniger als im Reichsdurchschnitt.

IV. Ausklang.

Nach 1945 wurde durch "höhere Gewalt" die deutsche Jägerschaft zunächst an der Ausübung der Jagd gehindert. In einer Zeit, in der die deutsche Wirtschaft darauf angewiesen war, jeden noch so kleinen Aktivposten auszunutzen, entgingen ihr dadurch erhebliche Werte. Zudem ist es ein Bedürfnis der Landeskultur, daß ein Wildstand nicht über ein erträgliches Maß anwächst. Besonders aber ist die Menge mit Büchse und Flinte zur Erhaltung eines kräftigen und gesunden Wildstandes sowie zum Vermindern der Seuchengefahr, die bei einer Übervermehrung erheblich ansteigt, unbedingt erforderlich. Die Schießerei der Besatzungstruppen in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch darf dabei keineswegs mit einer geordneten Jagdausübung verwechselt werden.

Durch die Besatzungsanordnung über Sportwaffen und Munition sind seit Januar 1951 deutsche Jäger wieder in der Lage, die Jagd selbst auszuüben. Die hohen Waffen- und Munitionspreise sowie die "Amnestiegebühren" für gerettete Altwaffen können jedoch im Augenblick leicht zu einer Übernutzung der Jagden führen, soweit der Rechenstift- wie mancherorts üblich - im Jagdwesen zu stark betätigt wird.

Literatur- und Quellenangabe.
für den jagdgeschichtlichen Teil.

Akten und Urkunden des Staatsarchives Aurich sind im Text durch ihre Signatur angegeben (z.B.: B II f 65). Aus der Repositur 241 - Manuskripte wurden ausgewertet:

1. Beschreibungen der Ämter Stickhausen (1734), Aurich, Leerort, Norden, Emden, Esens, Pewsum (1735), Berum (1742) und Greetsiel (1743).
2. Beschreibung des Amtes "riedeburg und der Herrschaft Gödens von Sebastian Eberhard Ihering (1730).
3. Generalbeschreibung des Harlingerlandes von Balthasaro Arend (1684).
4. Amtsbeschreibungen sämtlicher Ämter aus dem Jahre 1794 .
5. Gründliche Anweisung von der Sr Hochfürstlichen Durchlaucht zu Ostfriesland im Amte "riedeburg zustehenden Jagd- und Fostgerechtigkeiten und der daraus fließenden Jurisdictione forestali von Seb.E. Jhering (1726) .

Es wurden ferner die Urkunden des Lütetsburger "ausarchivs im Staatsarchiv zu Aurich sowie die Renteiakten der Fürstlich zu Inn- und Knyphausenschen Verwaltung benutzt.

Schrifttum.

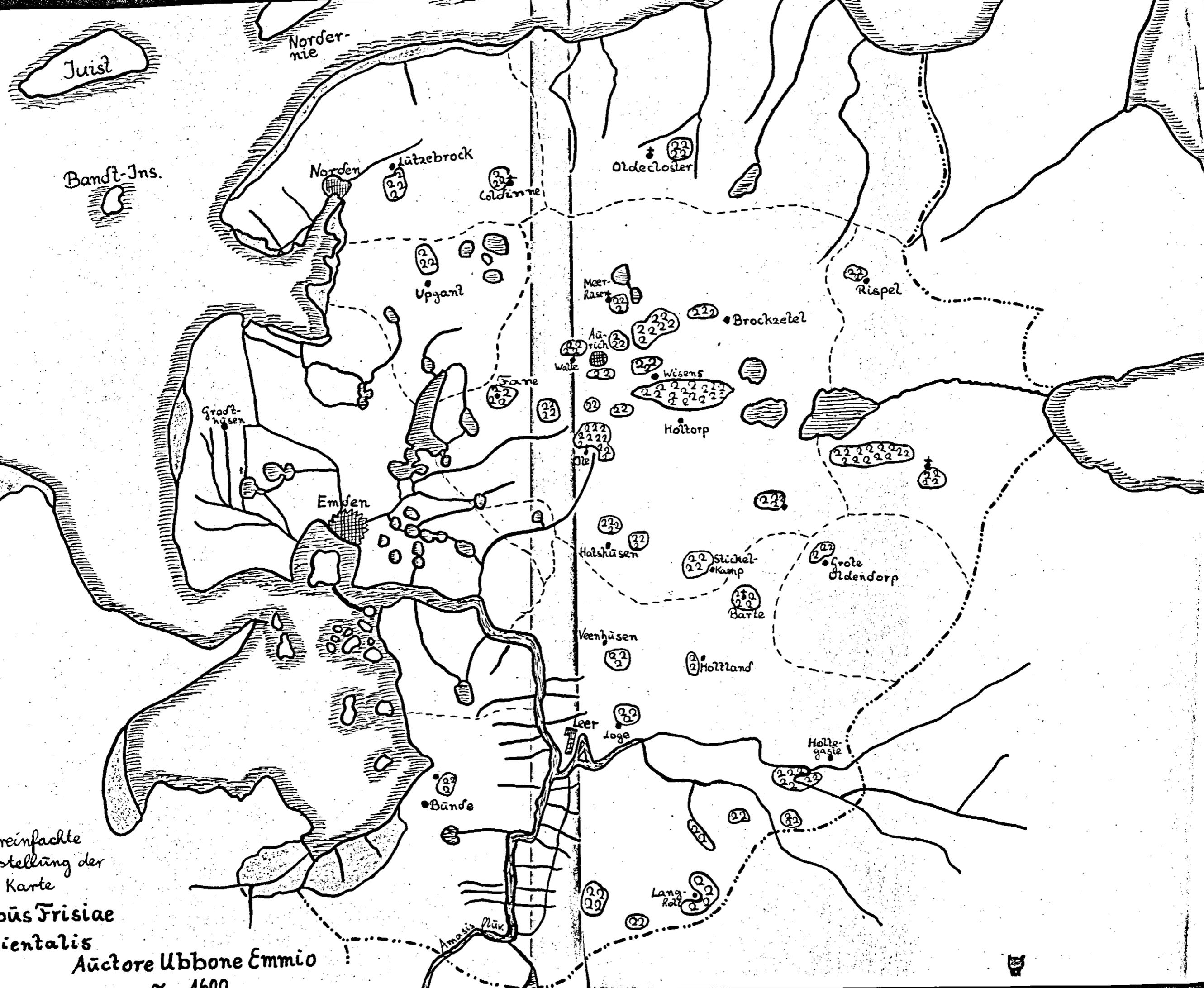
1. Bachofen von Echt , R.: Kleine Jagdfibel (Gotha 1942).
2. Herquet, K: Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands. Norden 1883.
3. Jonas, Fr.: Entwicklung und Besiedlung Ostfrieslands. Berlin 1942.
4. Korte, H.A.: Gesichte der ostfriesischen Wälder.(Ostfreeslandkalender 1937).
5. Krohn, H.: Der Fischreiherr und seine Verbreitung in Deutschland, Leipzig 1903.
6. Leege, O: Falkenbeize in Ostfriesland (Ostfreeslandkalender 1937).
7. ders. Absonderliches aus der Tierwelt (Ostfreeslandkalender 1948).

8. Leege, O: Die Vögel der Ostfriesischen Inseln Norden 1905.
9. ders. Unveröffentlichtes Material über Kaninchen in Ostfriesland.
10. Lindner, K.: Geschichte der Jagd (Bd. II, die Jagd im frühen Mittelalter, Berlin 1940).
11. Mantel, K. Vorlesung für Jagdrecht an der Forstlichen Fakultät in Hann.-Münden im SS 1948.
12. Müller-Using, D: Grundlagen moderner Jagdwirtschaft Hamburg 1949.
13. ders. "Jagdwirtschaft" in Zeitschrift Weltforstwirtschaft 1948 S.90 ff.
14. Nüsslein: Vorlesung über Jagdkunde an der Forstl. Fakultät in Hann.-Münden im WS 1947/48.
15. Plinius, S.C.: Naturalis Historiae Vol. III Herausgegeben von Detlevsen, Berlin 1886.
16. Rink, O: Jagd und Jagdhunde bei den alten Friesen (Ostfreeslandkalender 1938).
17. Schimmelpfennig: Volk, Wald und Jagd in Ostfriesland Hannover 1878.
18. Schraube: Wolf - Ostfriesland - Reg. Bez. Aurich Hannover 1933.
19. ders. Rotwild in Ostfriesland (Mitteilungen aus Forstwirtschaft und Forstwissenschaft Hannover 1937).
20. Strecker, R.: Die philosophischen Probleme in der Forstwirtschaftslehre Berlin 1938.
21. Stülken, K: Beizwild der Könige; eine Reihergographie. Hamburg 1943.
22. Ubbius, H.: Frisiae descriptio von 1530 (Übersetzt von Dr. Ohling-Aurich)
23. Wiltvang, D: Die Geologie Ostfrieslands, Berlin 1928.
24. - n. Einiges über Jagd- und Forst im Amte Friedeburg (Ostfriesisches Monatsblatt für provincielle Interessen). 1879.

25. Jagdjahrbuch der Jagdkreise
Ostfrieslands vom Jagdjahre
1938/39.
26. Zylmann, P: Baltrum. Norden 1938.

Sonstige benutzte Akten und Manuscripte:

27. Betriebswerk der Oberförsterei Aurich vom Jahre
1924 (Forstamt Aurich).
28. Wildbestandsnachweis und Streckenverzeichnis des
Forstamtes Aurich vom 1.8.1939 (Forstamt Aurich).
29. Betriebswerk Lütetsburg von 1945:
30. Betriebswerk des Schutzforstes Logabirum des
Grafen von Wedel vom Jahre 1933 (Försterei Logabirum).
31. Betriebswerk des Carl-Georg-Forstes bei Friedeburg
des Grafen von Wedel vom Jahre 1933 (Försterei Wiesede).
32. Chronik des Carl Georg-Forstes (Försterei Wiesede).
33. Des Geheimen Rahts Bluhms Aufsatz von seinen ost-
friesischen Bedienungen etwa 1662 (im Besitz der
Familie Kempe in Groothusen).
34. Briefwechsel der Sophia , Fräulein von Ostfriesland
mit Herzog Julius Ernst von Braunschweig (Staats-
archiv Hannover/ Celle Br. Arch. Ds.58 A I 9 Nr.132).



vereinfachte
Darstellung der
Karte

Typus Frisiae
Orientalis

Auctore Ubbone Emmio
~ 1600

Anlage 2 Zusammenstellung der Beschreibung der Gehölze des Oberf. Rosenthal (1747)
 Amt u. Name des Holzes Größe Bestand Besonderheiten Verbesserungsvorschläge
 Aurich

- 1) Ochsenmeer (es werden grüßtes meist hochstämm. Grenzen gegen Gemeinde u. Private
 19 Stücke beschrieben, junge u. alte Eichen durch Waldhammerschläge an Stämmen
 von denen 9 im eigentl. chen guten Wuch- gezeichnet.
 Ochsenmeer liegen. ses
- 2) Weiter bei Sandhorst
 Hohe Eickebusch
 Lege " 21x272 Hochst.Eichen mit Heistern ausgepflanzt Pflege des Walles
 Brake 278x213 junge gute Eichen
 Thunackers Holz länglich junge Eichen
 Hoffackers Holz 156x38 junge gute Eichen Gemeineweide
 Wiederbrock 7x104
 Schlinge u.3 andere rd.13 Mg. schlechte Eichen Nutzung durch Schäbßehermann
 höchst., schlechte Eichen in Schlinge guter Jungwuchs
 Eichen bewallt u. beschlötet, in der Mit-
 3) b. Wallinghausen 5 Stöcke. junge hochst. te Strubbeweidn
 Eichen
 4) um u. bei Rahe 18 " Licht mit Eichen Jungwuchs zerstört, da Stücke völ-
 u. etwas Erleng offen
 Eichen (in Fin- 2 umwallte Stücke haben guten
 kenburg auch Jungwuchs
 Pappeln)
- 5) bei Walle
 6) bei Popens 11 Äcker meist junge Eichen 1 Acker Tannensaat Entwässerung
 chen
 7) Tiergarten 370x190 gute alte u. junge
 ge Eichen
- 8) Tannenkamp b. 500x750 Tannen v. gutem kleiner Birkenbusch daneben. Feuer-
 Meerhusen Wuchs gefahr von Heide
- 9) in Egels 14x430 alte Eichen beweidet, kaum Jungwuchs
 10) Osteregels 1300x900 im v. gute Eiche, wird meist beweidet
 sonst Eichenbusch
 Fichtensaat auf Heide-
 fläche

11) Brockzetel	200x300	alte, zopfhohe Eichen vom Erbpächter beweidet	
12) Timmeler Vorwerk	4 Stöcke.	schlechte Eiche u. Erle wenig Jungwuchs wegen Beweidung	
13) bei Holtrop	3 "	7 alte Eichenstubben	zu klein
14) bei Westersander	2 "	schlechte Eichen	verfallener Schlot
15) Ihlow		3/4 Erle, 1/4 Eiche	stellenweise morastig Eichensaatkamp vorhanden
Stickhausen			Entwässerung Heisterpflanzungen
1) Oldehaven			
osterhörn	500x300	Birken	
Hoge Holz	700x525	Eichen	morastige Lage
Langer Strich	600x70	Eichen, Erlen	im U. Eichenaufschlag
Harte Busch	350x280	Birken u. Weiden	morastig
Am Meedlande		schlechte Eichen	Kiefer auf Moor
2) Jäbberder Horn	340x384	mäßige Eichen	Grenzen gegen 19 Privatgehölze durch Kreuze an Bäumen
3) bei Selverde	176x15	schlechte Eichen	Grenzgraben ziehen
4) bei Großsander	200x125	junge Eichen	schwierige Grenzen
5) Lange Holz		meist schlechte Eichen	auch Krüppelbusch
Esens			nach Vergleich von 1574 hat Landesherr eine Hauberechtigung
1.) das junge Holz	230x230	1/2 junge Eichen, 1/2 Unland	Anlage eines Eichelkames
2.) das alte Holz			pes
bei Kloster Schoo	280x400	1/3 gute Eichen, 2/3 Esche u. Erle	Anlage eines Schlotes
3) Ellernbruch am Schloß	200x60	junge Erlen	ständig unter Wasser keine Möglichkeit

Berum	altes Holz und junges Ellernholz	1100x100	alte u. junge Erlen, in Mitte sumpfige, kahle Stellen ein Eichenhorst		
	Reigerholz	800x180	meist Erlen	ein Acker mit einigen Reihen Eichen	
Friedeburg					
1) Wiesede		440x440	einige abgängige Eichen	Jungwuchs durch Vieh vernichtet	solange beweidet-nicht möglich
2) Hopels		900x780	1/2 gute Eichen, 1/2 geringe Birken	im Norden 50 Mg. des ehemaligen Klosterlandes wüste Heide	Aufforstung des Norder Holzes
3) Stroot		540x380	gute Eichen	Eichelkamp	Wallaufbessern und Richtensaat
4) Rispel		klein	Krüppelbusch	Weideberechtigung	

Die Größenangaben sind im Schritt gegeben.

Anlage 3

Name des Reviers	Größe (Morgen)	Bestand	Beschreibung der ostfriesischen Forsten durch Oberf. Lantzius-Beninga (1808)
Inlow	200	reine Erle	Verbesserungsvorschläge Einteilung in 40 Schläge, Befriedigung, Entwässerung
Egels	210	Eichen	Schlageinteilung u. Aufforsten der Blößen, Entzug des Weiderechtes
Meerhusen	66	Moor mit Sand	Kiefernfaat (133 Thr. je 5 Morgen)
Eickebusch	130	schlechte Eichen Boden z.T. für Eiche ungeeignet	Umwandlung in Kiefer, Bau einer Försterwohnung
Jachsenmeer	957	einzelne Kiefern Windwurfgefahr	Einschlag d. Altholzes, Saaten, Bau einer Försterei
Popens, Wallinghausen, Bleiche, Wild, Kämpe, Buddenburg, Tiergarten, Brake, Schlinge, Walle, Timmel	79	jung	rechtzeitig Auslichten
Berum	155	Wilde Kämpe: meist Erle	Weiderecht ablösen. mit Eickebusch durch Vergrößerung vereinen, Schlageinteilung meist vollständig abtreiben unter Belassung eines Windschutzes. Neben Schlagetrieb alle 5 bis 6 Jahre die dem Aufschlag schädlichen Bäume im ganzen nevier beseitigen
		meist Erlen	Abtrieb der Erlen in 30 Schlägen, Eichenanlage nach besserer Entwässerung

Schoo				nur noch Krüppelwuchs	Entwässerung u-Schlageinteilung; Eichelsaat
Hopels	rd. 90 " 70	Eichen birken		Wege u. Entwässerung schlecht	Eichenanzucht nach Abtrieb der Birken in Schlägen. Holz zur Förderung des Aufschlages entnehmen. Birke als Pionierholz f. Eiche abständiges Holz in 25 Schlägen nutzen, Besamung, Läutern der Kiefernsonnung in Schlägen von jährlich 2 Morgen Hauen und Kiefernfaat
Stroopt	50	Absterbende Eichen			
Oldehaven	58	"			
Jübbender Horn	25	300 Stämme		devastiert	Befriedung; 500 Morgen Heide aufforsten
Wiesener Forst- gründe		kein Holz			Aufforstung unentabel

Anlage 4.

Tabellarische Übersicht der ostfriesischen
Forsten 1817
(nach Oberförster Lantzius-Beninga)

Forstort	Revier	Fläche in Morgen	Anmerkungen
Ihlow	Ihlow	691 (72) ⁺	Försterwohnung
	Timmel	36 (1)	
Egels	Egels	312 (55)	"
	Popens	37	
	Wallinghausen	15	
Sandhorst	Eickebusch	89	jetzt durch neues Stück verbunden
	Ochsenmeer	86	
	Schlinge	7	zu ver-
	Brake	4	tauschen
	Tiergarten	27	Promenade
	Finkenburg	15	
	Buddenburg	10	
	Wilde Kämpe	16	isolierte Parzellen
Bleichen	6		
Meerhusen	Meerhusen	931 (437)	bei Eingehen d. Schäferei weitere 1000 Mg.
Hopels	Hopels	1 733 (1361)	nur 150 Mg. Altholz
	Stroot	74	Heister
	Wiesede	47 (47)	zu verpachten
Oldehave	Oldehave	357 (192)	zu vergrößern
	Jübberde	25 (25)	zu verpachten
Schoo	Schoo	211 (74)	zu vergrößern
Berum	Berum	120	
		4 849 (2263) ⁺	meist Eichen.

+ Angaben in () = unbestockte Fläche.

Von der Gesamtfläche nur 1 500 Mg. haubares Holz.

Anlage 5.

Schutzbezirke des Forstrevieres Sandhorst
nach der Betriebseinrichtung von 1871.

Schutzbezirk	Forstorte	Holzbo- denfläche ha	be- stockt ha
Ihlow	Ihlow	268	266
Egels	Egels, Popens, Walling- hausen	474	467
Neuenwalde	Middels	213	186
Sandhorst	Plaggenburger Moor, See- höchte, Ochsenmeer, Eicke- busch, Kl. Bleichen, Wilde Kämpe, Buddenburg, Tier- garten, Finkenburg	432	329
Meerhusen	Meerhusen und Ostermeer	609	337
Wittmund	Wittmund u. Ogenbargen		
Schoo	Oster- u. Westerschafweide, Hüderleegmoor, Schoo, Braune Meer	369	132
Berum	Berum u. Königsfeld	48	46

Anlage 6.

Größen des Waldes im Regierungsbezirk

1.) Staatswald (Forstamt Aurich)

Revierförsterei	Holzboden ha	Nichtholz- boden ha	Gesamt- fläche ha
Ihlow	244	57	301
Egels	480	24	504
Sandhorst	512	196	708
Meerhusen	572	57	629
Hohehahn	681	270	951
Schoo	367	40	407
Schafhaus	439	120	559
Kloster Barthe	550	110	660
Hopels	449	140	589
	4 294	1 014	5 308

2.) Privatwald

a) Besitzer: Fürst zu Inn- u. Knyphausen

Lütetsburg	505	31	536
Wittmund	658	44	702

b) Besitzer: Gärff v. Wedel

Carl-Georgs-Forst	346	34	380
Logabirum	183	1	184

c) Besitzer: Schelten-Petersen

Berum	177	9	186
-------	-----	---	-----

d) Kleinerer Privatwald ohne eigenes Betriebspersonal

Kreis Aurich	}	50
" Leer		200
" Wittmund		60
" Norden		110

Privatwald insgesamt	2 289
Gesamtholzbodenfläche des Bezirkes	6 583.

Anlage 7

Die Standortklassen der Staatsforsten
in Ostfräesland

(Nach dem Betriebswerk der Oberförsterei Aurich 1924)

Die Holzart ist mit d. Standortklasse vertreten auf einer
Fläche von (ha)

Eiche	II	107,7
	III	367,3
Buche	II	10,0
	III	8,2
Kiefer	II	20,0
	III	542,2
	IV	1 590,6
	V	306,4
Fichte u. Tanne	I	12,7
	II	92,0
	III	655,9
	IV	250,8
	V	7,9

K AURICH

00, 15.00-18.00 1"

U

Die allgemeine Jagdfreiheit auf Raubzeug und Zugvögel wurde durch eine Erklärung der Ritterschaft vom 17.10.1785 sehr eingeschränkt. Zur freien Jagd (Aucupio) wurden nur noch wilde Gänse und Enten gezählt, die von den Untertanen aus den Poolhütten an den Binnenseen geschossen werden durften. Auf dem Wege zu den Hütten mußte das Gewehr verpackt und der Hund angeleint sein. Diese Erklärung, die von der Kriegs- und Domänenkammer im Mai 1789 bestätigt wurde, war erforderlich, weil viel Wilderei unter dem Deckmantel der Aucupio versteckt wurde.

Die Jagdordnung für die Provinz Ostfriesland vom 31.7.1838 regelte später die Aucupio derart, daß jeder auch zur Jagd nicht berechnigte Eingesessene wilde Enten, Gänse und Schwäne sowie sonstige wilde Wasservögel, außer in der Zeit vom 15.4. bis 15.7., schießen und fangen durfte.

Diese Bestimmungen der Jagdordnung von Ostfriesland über die Jagd auf Wasservögel wurden durch die Hanoversche Jagdordnung des Jahres 1859 erneut anerkannt. Für die Jagdausübung auf Wassergeflügel war hiernach ein besonderer Jagdschein erforderlich, der jedem Eingesessenen für 3 M - bei notorischer Armut unentgeltlich - ausgestellt wurde. Diese Jagd durfte an den Rändern der Teiche, Seen und Sümpfe von kleinen Hütten her ausgeübt werden, wobei die Hütten nur auf dem nächsten, gebahnten Wege mit ungeladener, das Schloß umwickelter Flinte und angeleintem Hunde aufgesucht werden durften. Ähnlich lagen bis vor kurzem noch die Verhältnisse bei den Erlaubnisscheinen für die Wasserjagd auf dem Watt, die für die Flächen ausgegeben wurden, auf denen sich, unabhängig von Ebbe und Flut, keinerlei Vegetation mehr findet. Auch hierbei war das Betreten fremder Jagdbezirke - der Festlands- bzw. Inseljagden - in Jagdausrüstung außerhalb der öffentlichen Wege verboten. Der Erlaubnis - schein verwies dabei auf die Bestimmungen des Wegerechtes nach dem Jagdgesetz. Neuerlich ist zur Wasserjagd wie zur Jagd auf dem Festlande ein gültiger Jagdschein und das sonstige Jagdausübungsrecht erforderlich.

Jeder